Die Hoheitsrechte am Bodensee

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

von

Otto Niederhauser

aus Romanshorn (Kt. Thurgau)

1941

Buchdruckerei Dr. J. Weiss, Affoltern am Albis

Die Hoheitsrechte am Bodensee

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

von

Otto Niederhauser

aus Romanshorn (Kt. Thurgau)

1941

Buchdruckerei Dr. J. Weiss, Affoltern am Albis

Die Fakultät hat diese Arbeit am 13. Februar 1941 auf Antrag von Prof. Dr. Homberger als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literatur und Materialien V
Abkürzungen VII

Einleitung 1

1. Kapitel:

Gebietshoheit und condominium 3

A. Gebiet und Gebietshoheit 3
B. Das condominium 5
C. Neutralität und condominium 12

2. Kapitel:

Die Hoheitsverhältnisse an internationalen Gewässern 14

3. Kapitel:

Die Hoheitsverhältnisse am Bodensee 19

A. Allgemeines 19
B. Vertraglich geregelte Teile 20
1. Der Untersee 20
2. Der Konstanzer Trichter 24
C. Der Obersee 28
1. Historischer Ueberblick 28
2. Die internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 . . . 39
3. Die schweiz. Neutralität und der Bodensee . . . 45
4. Das Fischereiwesen 50
5. Ausübung der Zollhoheit 55
6. Der Rechtsschutz auf dem Obersee 57
7. Realteilung oder condominium 60
8. Die Grenzziehung 62

Beilage 67

Literatur und Materialien.

Aepli Arnold: Historische Darstellung der Hoheitsrechte der Schweiz. Eidgenossenschaft auf dem Bodensee, 1870.

Am Rhyn: Bericht der Eidg. Kanzlei über die Hoheitsrechte am Bodensee vom 3. Dez. 1845. (Handschrift i. Bundesarchiv in Bern.)

Baumann Franz, Ludwig: Die Territorien des Seekreises, 1894.

Barandon Paul: Das System der politischen Staatsverträge seit 1918, 1937.

Becker R.: Die Rechtsverhältnisse an der Schweizer Grenze, Diss. Zürich 1931.

Burckhardt Walther: Einführung in die Rechtswissenschaft, 1939.

— Organisation der Rechtsgemeinschaft, 1927.

Dierauer: Geschichte der Eidgenossenschaft, 1921.

Doka Karl: Der Bodensee im internationalen Recht, 1927.

Eichhorn R.: Die Bodenseefischerei und ihre Entwicklung, Diss. Heidelberg, 1931.

Fäsi: Staats- und Erdbeschreibung, Bd. 3, 1766.

Heimlich Fritz: Die Hoheitsverhältnisse am Bodensee, Diss. Heidelberg, 1930.

Hilty Karl: Politisches Jahrbuch der Schweiz, Jahrgang 1903.

Hoenninger Waldemar: Der Bodensee im Völkerrecht, Diss. Heidelberg, 1906.

Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechtes, Bd. 2, 1887.

Huber Max - Burckhardt Walter: Vorträge über das internationale Wasserrecht. (Publikationen des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes, Nr. 1, Jahrgang 1914.)

Lederle A.: Das Recht der internat. Gewässer, 1920.

Leutenegger Albert: Der Büsinger Handel 1849, 1926.

v. Liszt Franz: Gutachten über die Hoheitsverhältnisse am Bodensee, 1913.

v. Martitz: Die Hoheitsrechte über dem Bodensee. (Annalen des deutschen Reiches, 1885.)

Michelly: Der Gebietsbestand des deutschen Reiches, 1904.

v. Moos Xaver: Zur Lehre von den Staatsservituten, Diss. Bern, 1933.

Reber Erich: Der Bodensee im Völkerrecht. (Annalen des deutschen Reiches, 1926.)

Rehm Hermann: Art. Bodensee im Handbuch der Staatswissenschaften von Konrad, Elster, Lexis und Loening, Bd. 2, 1909.

Recueil des Traités et des engagements internationaux, enrégistrés par la Société des Nations, Bd. 10, Bd. 28.

Rettich Heinrich: Die Völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees, 1884.

Schaltegger: Zur Geschichte der Fischerei im Bodensee. (Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 60.)

Schultheß Karl: Das internationale Wasserrecht, Diss. Zürich 1915.

Schweizer Wilhelm: Die Fischereigerechtigkeiten auf dem Bodensee. (Schweiz. Fischereizeitung, Jahrg. 1933, Nr. 1 und 27.)

Stoffel Felix: Die Fischereiverhältnisse des Bodensees unter besonderer Berücksichtigung der an ihm bestehenden Hoheitsrechte, Diss. Bern 1906.

Stengel: Wörterbuch des Verwaltungsrechtes, Bd. 1, 1890.

Strupp: Urkunden zum Völkerrecht, Bd. 2.

— Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie.

v. Waldkirch E.: Das Völkerrecht, 1926.

Bundesarchiv Bern: Fasc. Jurisdiktionsverhältnisse am Bodensee.

Bundesarchiv Bern: Protokoll über die Verhandlungen der Bregenzer Konferenz vom Jahre 1867.

Eidg. Abschiede: Band 4, 6 und 7.

Entscheide des deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen, Jahrg. 1923.

Deutsches Reichssteuerblatt, Jahrg. 1934.

Deutsches Reichszollblatt, Jahrg. 1934.

Neutralitätsbericht des Schweiz. Bundesrates vom 15. Mai, 1916.

Protokolle der Fischereibevollmächtigtenkonferenz 1895—1937.

Schriften des Vereins zur Geschichte des Bodensees, Heft 14, 15, 44, 45, 57—64.

Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 57—70.

Abkommen über die Verlegung der Grenze zwischen dem Kt. Thurgau und dem Stadtbezirk Konstanz vom 21. Sept. 1938. (Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich.)

Bundesgesetz über das Zollwesen vom 15. Okt. 1925.

Deutsche Bodenseezollordnung vom 24. Febr. 1934.

Entwurf zu einem neuen Uebereinkommen betr. die Ausübung der Fischerei auf dem Bodensee aus dem Jahre 1936.

Internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. Sept. 1867.

Uebereinkunft betr. die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee vom 5. Juli 1893.

Uebereinkunft betr. die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen auf dem Bodensee, 1880.

Uebereinkunft betr. die Regelung der Schiffahrt auf dem Langen- und Luganersee vom 17. Dez. 1923.

Uebereinkunft betr. die Ausübung der Fischerei im Untersee vom 3. Juli 1897. (Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden.)

Uebereinkunft über die Schiffahrt auf dem Genfersee vom 9. Juli 1887.

Abkürzungen.

Abschiede: Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen.

A. S. N. F.: Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweiz. Eidgenossenschaft, Neue Folge.

Recueil: Recueil des Traités et des engagements internationaux enrégistrés par la Société des Nations.

Die benützten Werke sind mit dem Namen ihrer Verfasser zitiert. Wurden von einem Verfasser mehrere Abhandlungen benützt, so ist neben dem Namen des Autors auch der Titel des Werkes in einem Stichwort angegeben.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547621_0050

Einleitung.

Der Bodensee ist rechtlich einer der interessantesten Grenzseen. Seit Jahrhunderten berühren sich in ihm die Schweiz und das deutsche Reich, doch wie die Grenze verläuft, steht bis heute noch nicht fest. Zahlreiche Abhandlungen sind über die Hoheitsverhältnisse am Bodensee schon geschrieben worden. Es stehen sich zwei Auffassungen gegenüber: Realteilung und condominium. Eine Zeitlang schien es, als ob der Grundsatz der Realteilung allgemein anerkannt würde. In den letzten Jahren sind aber in der Literatur wieder Stimmen laut geworden, die an der Kondominatstheorie festhalten wollen. Das ganze Problem ist also immer noch im Fluß.

Meine Aufgabe wird es sein, die beiden Anschauungen zu beleuchten und zu prüfen, welches der beiden Prinzipien, auf Grund der neueren Geschichte und der Praxis der Uferstaaten, bis jetzt gegolten hat und welches in der Zukunft gelten soll.

Die Entscheidung zwischen den beiden Theorien ist von Bedeutung, weil die Rechtslage bei Realteilung eine andere ist als bei Annahme eines Kondominats. Das wichtigste Problem, das sich hier stellt, ist dasjenige des Verhältnisses zwischen der schweizerischen Neutralität und dem Bodensee. Daneben sind noch andere bedeutsame Fragen offen, in erster Linie die der Strafgerichtsbarkeit und die des Rechtsschutzes auf dem See überhaupt. Es bestehen für diese Materien keine Spezialverträge, so daß die erwähnten Fragen, je nach dem zu Grunde gelegten Prinzip, anders gelöst werden müssen.

In der Praxis ist es trotz der bestehenden Unklarheit selten zu Anständen gekommen. Dies hat seinen Grund darin, daß diejenigen Fragen, die am ehesten zu Schwierigkeiten Anlaß geben könnten (Fischerei, Schiffahrt), durch vertragliche Vereinbarungen geregelt worden sind. Die Behörden der Uferstaaten haben es auch verstanden, durch gegenseitige Rücksichtnahme ernstlichen Konflikten aus dem Wege zu gehen. Wie wir sehen werden, war das in früheren Jahrhunderten allerdings nicht immer der Fall!

Nach der heutigen Rechtslage sind aber Auseinandersetzungen immerhin möglich. Wenn die Schiffbarmachung des Oberrheins einmal Wirklichkeit werden sollte, würde wohl auch neuer Konfliktstoff auftauchen. Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn auch am Bodensee eine vertragliche Regelung zu Stande käme, wie dies an allen übrigen schweizerischen Grenzseen längst der Fall war. Es ist ein unbefriedigender Zustand, wenn auf eine Länge von 30 km die Grenzverhältnisse derart unklar sind. Jeder Staat strebt nach klaren Grenzen. Er will wissen, bis zu welcher Linie er sein Recht durchsetzen kann. Das trifft bei Grenzen auf dem Wasser in gleicher Weise zu wie bei Grenzen auf dem Festlande. Es muß allerdings zugegeben werden, daß der Verlauf einer Grenzlinie auf dem See weniger leicht festzulegen und zu markieren ist als auf dem Lande. Glücklicherweise ist es aber gar nicht notwendig, die Grenze zu markieren. Mit Hilfe der Navigationsinstrumente wird es möglich sein, in jedem einzelnen Fall, in dem die Grenze eine Rolle spielt, zu bestimmen, ob ein Punkt diesseits oder jenseits der Grenze liegt. Die Hauptsache ist, daß beide Nachbarstaaten vom gleichen Grundsatz ausgehen. Dieser Grundsatz sollte in einem Vertrag festgelegt werden. Nur auf diese Weise kann Klarheit geschaffen werden.

Solange aber kein Vertrag besteht, muß man sich auf die Regeln des Völkerrechtes, die Geschichte und die Praxis der Uferstaaten stützen.

Es schien mir notwendig zu sein, auch die geschichtliche Entwicklung eingehend darzustellen, obwohl bereits historische Arbeiten vorliegen, allerdings aus dem letzten Jahrhundert (Aepli, Stoffel, Rettich). Ich habe aber auf einen historischen Ueberblick nicht verzichten wollen, weil in neuester Zeit, aus der Geschichte der Hoheitsverhältnisse am Bodensee, Schlüsse gezogen worden sind, die mir nicht in allen Teilen richtig erscheinen[1]).

Zunächst soll hier untersucht werden, was ein condominium überhaupt ist, wie es entsteht und welches die Beziehungen zwischen ihm und der Gebietshoheit des Staates sind. Nachher soll von der Hoheitsgrenze im Bodensee die Rede sein.

---

[1]) Heimlich, S. 27 ff.

1. Kapitel.

Gebietshoheit und condominium.

A. Gebiete und Gebietshoheit.

Das Gebiet ist ein begrifflich notwendiges Merkmal des Staates. Es ist der Schauplatz der staatlichen Herrschaft. Innerhalb seiner Grenzen darf und muß sich die eigene Staatsgewalt betätigen und zwar ausschließlich. Die Ausübung einer fremden Staatsgewalt ist in diesem Gebiete nicht möglich.

Die Aufgabe des Staates besteht in der Verwirklichung der Rechtsidee. Dazu gehört dreierlei: „Die Aufstellung von Rechtssätzen, die in ihrer planmäßigen Einheit eine Rechtsordnung bilden, die Anwendung der Rechtssätze auf die konkreten Fälle und die Erzwingung dieser konkreten Anordnungen“[1]). Die Erzwingbarkeit ist ein wesentliches Merkmal des Rechtes. Es genügt nicht, zu sagen, was Rechtens ist, man muß es auch durchsetzen. Der Staat braucht also den Zwang zur Durchführung seiner Aufgabe. Der Zwang kann aber nur auf konkrete Menschen, an einem bestimmten Orte, angewandt werden; und weiter: er kann an einem bestimmten Orte und zu einer bestimmten Zeit nur von einem Staate ausgeübt werden. Gleichzeitige Anwendung des Zwanges am gleichen Orte durch verschiedene Staaten wäre unvernünftig und müßte zu ständigen Streitigkeiten führen. Jeder Staat kann nur einen beschränkten Bereich zur Ausübung der Zwangsgewalt beanspruchen. Dieser Bereich muß bestimmt werden. Das kann nur räumlich durch Abgrenzung der Gebiete geschehen.

Das Gebiet ist somit der jedem Staat ausschließlich vorbehaltene Bereich der Zwangsgewalt. Die Herrschaft des Staa-

[1]) Burckhardt: Organisation, S. 235.

tes innerhalb seines Gebietes bezeichnen wir als Gebietshoheit. Von Gebiet und Gebietshoheit sprechen wir nur, wenn wir ein Stück der Erdoberfläche in Beziehung zum Staate bringen, nicht etwa zu den einzelnen Staatsangehörigen. Es ist nicht ein Rechtsverhältnis, das auch einer Privatperson gegenüber bestehen kann wie das Eigentum. Eigentum und Gebietshoheit können nebeneinander am gleichen Stück Erde bestehen. Als Gegenstand des Eigentums ist die Sache in ihrer Substanz dem Willen des Eigentümers unterworfen. Er kann darüber verfügen wie er will. Das Eigentum ist ein subjektives Recht, auf das man verzichten kann. Der Staat jedoch besteht nicht ohne das Gebiet. Es ist ein zu seiner Existenz notwendiges Element. Es gibt also keine staatliche Herrschaft über das Gebiet, sondern nur im Gebiet.

Der Staat kann nicht immer direkt auf die Sachen einwirken, die sich in seinem Gebiet befinden. Wenn die Sache im Privateigentum steht, so kann das nur der Eigentümer oder der von ihm Berechtigte. Der Staat jedoch befiehlt den Menschen. Seine Zwangsgewalt erfaßt dann die Sachen nur indirekt, indem er an die Eigentümer oder sonst wie an der Sache Berechtigten, Befehle erteilt.

Die Gebietshoheit besteht somit in einer gewissen Einwirkung auf die Menschen, die sich in diesem Gebiete befinden. Es gibt keine, von der Herrschaft über Personen, getrennte Gebietsherrschaft, aber alle staatlichen Herrschaftsakte haben notwendigerweise eine Beziehung zum Gebiet, denn dieses ist die räumliche Grundlage aller Herrschaftsübung. Der Staat kann nur innerhalb der Grenzen seines Gebietes die eigene Gebietshoheit ausüben. Sie erfaßt hier jedoch alle Menschen, gleichgültig ob Inländer oder Ausländer. Durch die Tatsache, daß sie sich in einem Gebiet befinden, unterstehen sie grundsätzlich der Zwangsgewalt des betreffenden Staates. Der Staat kann auch an seine Angehörigen oder an Fremde im Ausland Befehle erteilen. Solche Befehle darf er aber nicht erzwingen, denn damit würde er die Gebietshoheit des fremden Staates verletzen.

Umgekehrt kann der Staat die Tätigkeit in seinem Gebiet nicht örtlich begrenzen, so wenig wie er in der zeitlichen un

sachlichen Ausdehnung sich eine Grenze setzen kann. Um das Recht zu verwirklichen, muß er seine Wirksamkeit auf das ganze Gebiet ausdehnen, er kann nicht einzelne Teile rechtlos lassen.

B. Das condominium.

Unter dem condominium versteht man die gemeinsame Ausübung der Gebietshoheit durch mehrere Staaten in ein und demselben Gebiet. Diese gemeinsame Herrschaft sollte eigentlich coimperium heißen, denn imperium bedeutet Gebietshoheit, während dominium eher unserem Eigentumsbegriff entsprechen würde. Der Ausdruck condominium hat sich aber allgemein eingebürgert. Er stammt noch aus der Zeit, in der man auch die Begriffe des öffentlichen und des internationalen Rechtes dem römischen Recht entnahm. Das Institut der gemeinsamen Herrschaft mehrerer Staaten lag dem Miteigentum des römischen Rechtes besonders nahe.

Das völkerrechtliche condominium ist ein sehr sonderbares Rechtsgebilde, v. Kirchenheim nennt es geradezu eine Anomalie[2]). In der Tat: Wie läßt sich dieses Gebilde mit dem Begriff der Gebietshoheit vereinigen? Die Gebietshoheit ist doch etwas ausschließliches, weil die Entscheidung über die Verwirklichung des Rechtes einheitlich sein muß. Wie können denn mehrere Staaten im gleichen Gebiet und zu gleicher Zeit die Zwangsgewalt ausüben?

In der völkerrechtlichen Literatur wird das Kondominat im allgemeinen sehr stiefmütterlich behandelt. Es hat allerdings auch nie eine große Bedeutung erlangt. Zur Untersuchung der Hoheitsverhältnisse am Bodensee ist es aber unerläßlich, sich zuerst über das Wesen des condominiums klar zu werden.

Das Eigentümliche besteht nun darin, daß im Gebiet des Kondominates nicht ein Staat allein seine Gebietshoheit selbständig und ausschließlich anwenden kann, sondern daß zwei oder mehrere Staaten sie gemeinschaftlich ausüben. Alle Hoheitsakte können grundsätzlich nur von allen beteiligten Staa-

---

[2]) Art. Kondominat in Strupps Wörterbuch.

ten zusammen vorgenommen werden. Die Gebietshoheit, die hier ausgeübt wird, ist also etwas anderes als die Gebietshoheit, die jedem Staat innerhalb seiner Grenzen zusteht. Es ist nicht ein einzelner Staat, der die Zwangsgewalt beansprucht, sondern eine Mehrzahl von Staaten. Die Menschen in diesem Gebiet können darum auch nicht einem staatlichen Recht unterstehen, sondern das Recht, das hier gilt, muß von allen beteiligten Staaten gemeinsam gesetzt werden. Es muß gemeinsam angewandt und gemeinsam erzwungen werden. Dritten Staaten gegenüber können nur alle Kondominanten zusammen auftreten. Die Ausübung der Herrschaft in einem condominium erfordert also ein intensives Zusammenarbeiten aller Beteiligten. Sie müssen sich über die gemeinsame Ausübung der Gebietshoheit verständigen, denn auch hier muß das Recht einheitlich verwirklicht werden, wenn es vernünftig sein will. Die Schwierigkeit besteht aber darin, diese Verständigung zu erreichen, da es ja der staatlichen Hoheit widerspricht, daß sie zur Ausübung ihrer Rechte an die Mitwirkung anderer Staaten gebunden sein soll. Das Problem ist also, ob und wie eine Beschränkung der Gebietshoheit des einzelnen Staates möglich ist, wie die Gebietshoheit gemeinsam ausgeübt werden kann und wie ein Gebiet unter der gemeinsamen Zwangsgewalt mehrerer Staaten stehen kann.

Der Staat kann sich so organisieren, wie er es für richtig hält. Es steht mit der Ausschließlichkeit der Gebietshoheit nicht im Widerspruch, wenn er aus eigenem Willen die Hoheitsausübung in einem Teil seines Gebietes einem andern Staat überträgt. Der Staat, dem die Hoheitsrechte übertragen worden sind, übt dann die Gebietshoheit im Auftrage des übertragenden Staates aus. Dieser bleibt ein selbständiger Staat, denn die Rechtsnormen, die der andere setzt, werden mit seinem Willen gesetzt. Der Staat, dem die Ausübung der Hoheitsrechte übertragen worden ist, bestimmt nur den Inhalt der Rechtsnormen, ihre Gültigkeit beruht jedoch auf dem Willen des duldenden Staates. Der Grundsatz, daß alles Recht im Staate auf einem einheitlichen Willen beruhen muß, ist somit nicht verletzt. Der übertragende Staat kann die übertragenen Rechte jederzeit wieder zurückverlangen. Diese freiwillige Abtretung von Hoheitsrechten kann nur auf dem Vertragsweg

erfolgen. Die Rechtsverhältnisse, die dadurch geschaffen werden, bezeichnet die Wissenschaft als Staatsservituten[3]).

Es ist also möglich, daß ein Staat in einem Teil seines Gebietes die Hoheitsrechte an einen andern Staat überträgt, ohne daß dadurch seine Souveränität verletzt wird. Wir wollen nun sehen, ob es auch möglich ist, daß ein Staat auf die alleinige Ausübung der Gebietshoheit in einem bestimmten Gebiet verzichtet, um hier die Zwangsgewalt gemeinsam mit andern Staaten auszuüben. Damit hätten wir dann das Kondominat.

Wie kann aber der Zwang gemeinsam ausgeübt werden? Der Zwang ist eine Tatsache. Erzwingen bedeutet, etwas tatsächlich bewirken. Wenn der Zwang einmal einsetzt, muß er so ausgeübt werden, daß er wirkt. Der Zwang muß so geschaffen sein, daß sich der Exekut ihm nicht entziehen kann[4]). Die Zwangsgewalt muß darum einheitlich ausgeübt werden, d. h. sie kann nur e i n e r e i n z i g e n Stelle zustehen, denn der Mensch kann nicht gleichzeitig mehreren Gewalten gehorchen. In einem bestimmten Gebiet kann darum zu einer bestimmten Zeit nur ein Staat Zwang ausüben, wenn dieser wirksam sein soll. Es können nicht gleichzeitig zwei Staaten ihren Willen durchzusetzen versuchen. Das wäre unvernünftig und müßte zum ständigen Streit zwischen den verschiedenen Polizisten führen. Wenn das condominium nicht zur Anarchie werden soll, muß auch hier die Zwangsgewalt von einem ausgeübt werden. Die Kondominanten können sie darum nicht miteinander ausüben. Es muß also jemand bestimmt werden, der dies für sie tut. Daher müssen sich die beteiligten Staaten darüber verständigen, w e r in ihrem Namen den Zwang durchzusetzen habe und w i e das geschehen soll. Mit andern Worten, die Gemeinsamkeit der Gebietshoheit besteht darin, daß man sich über die N o r m e n einigt, die im condominium gelten sollen und darüber, w e r diese Normen anzuwenden habe. Die beteiligten Staaten können das condominium organisieren, d. h. bestimmen, wer zu rechtsverbindlichen Anordnungen berufen ist. Gemeinsam die Zwangsgewalt ausüben können sie nicht, weil nicht gleichzeitig mehrere Staaten ihren Willen durchsetzen können.

[3]) Xaver v. Moos.
[4]) Burckhardt: Einführung, S. 166 ff.

Der gemeinsame Erlaß von Normen erfolgt auf dem Wege einer vertraglichen Vereinbarung, weil nur so die Staaten sich darüber verständigen können, wie im gemeinsamen Gebiet die Zwangsgewalt ausgeübt werden soll.

Daneben besteht allerdings noch die Möglichkeit, daß sich durch langjährige Uebung auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes eine Organisation gebildet hat, die ebenfalls bestimmt, wer zu rechtsverbindlichen Anordnungen berufen ist. (Auch hier muß bestimmt werden, wer im Namen der Staaten den Zwang ausüben soll.)

Es läßt sich somit folgender Satz aufstellen: Die Organisation des Kondominates muß auf einem Vertrag beruhen, sofern sich die gemeinsame Herrschaft nicht gewohnheitsrechtlich, durch lange Uebung, organisiert hat.

Dieser Satz ist in bezug auf das Völkerrecht der Grenzgewässer wichtig. Nach den Regeln des Völkerrechtes sind Grenzgewässer realiter geteilt, sofern weder durch Vertrag, noch durch allgemeine Uebung etwas anderes bestimmt worden ist. Wenn also behauptet wird, ein Grenzsee stehe unter der gemeinsamen Herrschaft mehrerer Staaten, so muß nachgewiesen werden, daß entweder ein Vertrag oder eine allgemeine Uebung besteht. Es gibt keine Völkerrechtsregel die sagt, daß Grenzgewässer, bei denen die Grenze nicht festgelegt ist, im condominium der Uferstaaten stehen[5]). Wir werden diese Feststellung noch benötigen.

Der Kondominatsvertrag nimmt unter den völkerrechtlichen Verträgen eine besondere Stellung ein. Er kann mit einer Verfassung verglichen werden, denn wie eine Verfassung enthält er die Normen, die die Organisation des condominiums ausmachen. Einige Beispiele mögen das am besten zeigen:

1. Am 19. Januar 1899 wurde zwischen England und Aegypten das sogenannte Sudanabkommen geschlossen, das heute noch besteht. Durch diesen Vertrag wurde der Sudan unter die gemeinsame Herrschaft der beiden Staaten gestellt. Art. 1 legt den Umfang und die Grenzen des condominalen Ge-

[5]) Es ist dies von Heimlich behauptet worden. S. 23.

bietes fest. Art. 2 bestimmt, daß im ganzen Sudan die englische und die ägyptische Flagge stets gemeinsam gehißt werden müssen. In Art. 3 wird die höchste zivile und militärische Gewalt einem Generalgouverneur übertragen. Dieser Gouverneur muß von beiden Staaten gemeinsam gewählt werden. Nach Art. 4 stellt der Generalgouverneur nicht nur die vollziehende, sondern auch die gesetzgebende Behörde dar[6]).

2. Aehnliche Bestimmungen bestehen für Tanger. In diesem Kondominat wird die Ausübung der Gebietshoheit durch die „Convention relative à l'Organisation du Statut de la Zone de Tanger" geregelt (abgeschlossen am 18. Dez. 1923). Art. 32 bestimmt: Les pouvoirs législatifs et réglementaires appartiennent à une Assemblée législative internationale, présidée par le Mendoub[7]) et composée par des représentants des communautés étrangères et indigènes. Art. 45 sagt: „Un administrateur exécute les décisions de l'assemblée et dirige l'administration internationale." Die Rechtsprechung steht dem „Tribunal mixte du Tanger" zu, das aus französischen, englischen und spanischen Richtern zusammengesetzt ist (Art. 48). Tanger hat sein eigenes Zivil-, Straf- und Prozeßrecht. Es besteht auch eine eigene internationale Polizeitruppe[8]).

3. In den neuen Hebriden besteht ein britisch-französisches Kondominat. Diese von französischen und englischen Kolonisten besiedelte Inselgruppe im Stillen Ozean steht seit der Konvention vom 20. Oktober 1906 dergestalt unter der gemeinsamen Hoheit Englands und Frankreichs, daß die beiden Mächte volle Souveränität über ihre eigenen Staatsangehörigen genießen, während die übrige Regierung über den Archipel, insbesondere über die Eingebornen, von zwei hohen Kommissaren gemeinsam ausgeübt wird. Soweit nicht englisches oder französisches Recht angewandt wird, steht den beiden Kommissaren auch das Gesetzgebungsrecht zu. Die Rechtsprechung ist gemischten Gerichten verschiedener Instanzen, mit eigenem Prozeßrecht, übertragen[9]).

---

[6]) Strupp: Urkunden, Bd. 2, S. 34.
[7]) Mendoub = Vertreter des Sultans von Marokko in Tanger.
[8]) Recueil, Bd. 28, S. 542.
[9]) Recueil, Bd. 10, S. 334.

Diese Beispiele zeigen, daß der Kondominatsvertrag bestimmen muß, wer zu rechtsverbindlichen Anordnungen berufen ist. Der Vertrag hat somit die Aufgaben zu erfüllen, die im Staate die Verfassung zu lösen hat.

Das condominium kann auf verschiedene Arten organisiert werden. Die völkerrechtliche Praxis hat zwei Lösungen entwickelt: ein condominium pro indiviso und ein condominium pro partibus divisis.

Nach dem condominium pro indiviso wird die Zwangsgewalt einem Mandatar übertragen, der als Vertreter und im Namen aller beteiligten Staaten handelt. Oft wird diesem Mandatar auch ein Gesetzgebungsrecht erteilt, wie wir dies soeben beim Sudanabkommen gesehen haben.

Nach dem condominium pro partibus divisis teilen sich die Kondominanten so in die Herrschaft, daß jeder in einem bestimmten Teil die Gebietshoheit allein ausübt, aber jeder im Auftrage aller Vertragsstaaten. Es ist möglich, daß es in diesem Teilgebiet dem betreffenden Staate vertraglich gestattet ist, das Recht anzuwenden, das in seinem eigenen Gebiet Geltung hat. Die beiden Rechtsordnungen stimmen dann dem Inhalte nach überein, der Quelle nach sind sie jedoch verschieden, die eine beruht auf den staatlichen Gesetzen, die andere auf dem Kondominatsvertrag.

Das condominium wird also durch folgendes charakterisiert: Die Normen werden gemeinsam vereinbart. Da diese vereinbarten Normen aber nicht gemeinsam durchgesetzt werden können, weil der Zwang nur von einem ausgeübt werden kann, wendet jeder Staat in dem ihm zugeteilten Gebiete die eigene Zwangsgewalt an, oder es wird gemeinsam ein Organ geschaffen, dessen Zuständigkeit sich über das ganze kondominale Gebiet erstreckt.

In der neueren Geschichte sind Kondominate sehr selten anzutreffen.

Im Wiener Frieden vom 30. Okt. 1864 haben Preußen und Oesterreich über Schleswig-Holstein-Lauenburg ein Kondominat errichtet. Ein Jahr später wurde es schon wieder aufgehoben.

Deutschland, England und die U. S. A. schlossen am 14. Juli 1899 einen Vertrag, wonach die Samoainseln unter der gemeinsamen Herrschaft dieser drei Mächte stehen sollten. Dieses condominium hatte ebenfalls nur einjährige Dauer.

Bis zum Jahre 1919 bestand ein Kondominat zwischen Belgien und Deutschland über das Dorf und die Umgebung von Moresnet. Der Wiener Kongreß von 1815 hatte den ewigen Grenzstreitigkeiten zwischen Preußen und Holland ein Ende gesetzt, indem er das umstrittene Gebiet von Moresnet zu einem Kondominat dieser beiden Staaten machte. Nach dem Abfall Belgiens von Holland im Jahre 1830, trat jenes an Stelle der Niederlande. Der Art. 32 des Versailler Vertrages hat diese gemeinsame Herrschaft wieder aufgehoben, indem er ganz Moresnet Belgien zusprach.

Durch die Friedensverträge von 1919 sind für kurze Zeit noch weitere Kondominate geschaffen worden, so über Memel, Fiume, Westthrazien und Ostgalizien. Hier handelte es sich um ausgesprochene Uebergangslösungen. Es waren alles Gebiete, die den besiegten Mittelmächten abgenommen worden waren. Bevor über ihr weiteres Schicksal entschieden wurde, standen sie unter der gemeinsamen Hoheit der alliierten Mächte. Nach wenigen Jahren sind alle diese Kondominate wieder verschwunden, indem sie einem ihrer angrenzenden Staaten angegliedert wurden.

Heute bestehen nur noch die drei bereits erwähnten Kondominate im Sudan, in Tanger und in den neuen Hebriden.

Aus diesen wenigen Beispielen ist ersichtlich, daß dem condominium selten eine lange Lebensdauer beschieden war. Jeder Staat strebt nach klaren Grenzen. Es ist ein Ausnahmezustand, wenn in einem Gebiet mehrere Staaten die Hoheit gemeinsam ausüben müssen. Jeder Staat wird darnach trachten, aus diesem Abhängigkeitsverhältnis herauszukommen. Die Kondominate waren auch überall da, wo sie errichtet worden waren, eine Quelle ständiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten. Keiner der Kondominanten kann von sich aus handeln. Alles muß entweder gemeinsam oder im Einverständnis und Auftrage aller Kondominanten geordnet werden. Wer soll entscheiden,

wenn sich die Parteien nicht einigen können, oder wenn sich bei der Auslegung des Vertrages Meinungsverschiedenheiten ergeben? Ein internationales Schiedsgericht? Wenn sich dann einer der Beteiligten nicht fügen will, wer will ihn dann zwingen? Alles Fragen, auf die man keine Antwort weiß, weil es über dem Staate eben keine Zwangsgewalt gibt. Jeder Staat würde bei Uneinigkeit versuchen, seine eigene Macht durchzusetzen, was gleichbedeutend wäre mit Kampf aller gegen alle.

Das Kondominat ist eine Verlegenheitslösung. Man nimmt gewöhnlich dann Zuflucht zu ihm, wenn man sich über den Verlauf der Grenze nicht einigen kann. Um dem großen Uebel der ständigen Grenzkonflikte oder gar des offenen Krieges zu entgehen, wählt man das kleinere Uebel des Kondominates. Es ist nur ein Notbehelf, eine Zwischenlösung, der früher oder später entweder die Aufteilung oder die Angliederung des ganzen an einen der beteiligten Staaten folgt. Durch ein condominium werden die Streitigkeiten, die sich aus unklaren Grenzen ergeben, nicht aus der Welt geschafft, sondern nur auf eine andere Ebene verschoben. Während man sich früher über den Verlauf der Grenze nicht einigen konnte, so streitet man jetzt vielleicht über die Staatsangehörigkeit der Bewohner oder über die Ausübung dieser und jener zoll- und polizeihoheitlichen Funktionen. Alle Punkte, die nicht vertraglich geregelt werden oder nicht geregelt werden können, sind die Ursache ständiger Konflikte.

Dieses Rechtsgebilde wird denn auch in neuester Zeit immer seltener, eine Tatsache, die sicher nicht zu bedauern ist.

C. Neutralität und condominium.

Alle Normen, die im Kondominat gelten sollen, können nur von allen beteiligten Staaten gemeinsam aufgestellt werden. Kein Staat kann sein eigenes Recht auch für das kondominale Gebiet verbindlich erklären. Darum berühren staats- und völkerrechtliche Vorgänge im Gebiet eines der Kondominanten das unter gemeinsamer Hoheit stehende Territorium nicht. Wenn also ein Kondominant in einen Krieg mit einem dritten Staat verwickelt wird, so hat das für das condominium keine recht-

lichen Folgen. Nur durch Zustimmung aller an der Gebietshoheit beteiligten Staaten, können hier kriegerische Handlungen vorgenommen werden. Bleibt einer der Kondominanten neutral, so muß auch das unter gemeinsamer Hoheit stehende Gebiet von militärischen Operationen verschont bleiben. Der Neutrale hat das Recht, sich kriegerischen Handlungen mit Waffengewalt zu widersetzen.

Wird aber der dritte Staat, mit dem ein Kondominat Krieg führt, die Neutralität des condominalen Gebiets auch respektieren? Beim Versuch, diese Frage zu beantworten, zeigt sich aufs neue die Schwäche der Kondominatstheorie.

Der dritte Staat ist an dem Kondominatsvertrag nicht beteiligt. Wird er das unter der gemeinsamen Hoheit stehende Gebiet vom Kriege verschonen, weil ein Neutraler daran beteiligt ist, oder wird er es als Kriegsgebiet betrachten, weil der ihm feindliche Staat an der Ausübung der Gebietshoheit ebenfalls mitwirkt? Die Entscheidung liegt ganz im Ermessen des dritten Staates. Wenn er sich einen Vorteil verspricht, so wird er das condominale Gebiet als Feindesland betrachten und es dementsprechend behandeln. Dann wäre auch der kriegführende Kondominant berechtigt, sich hier gegen Angriffe zu wehren. Und der Neutrale? Könnte der sich nicht auch zur Wehr setzen? Seine Neutralität wäre nicht verletzt, wohl aber ein vertragliches Recht, mit dem der dritte Staat jedoch gar nichts zu tun hat? Wir kommen so in ein Gewirr von Fragen hinein, aus dem es keinen Ausweg mehr gibt. Die Kondominatstheorie versagt im Kriege vollständig.

2. Kapitel.

Die Hoheitsverhältnisse an internat. Gewässern.

Der Ausdruck „internat. Gewässer" bezeichnet verschiedene Begriffe. Internat. Gewässer nennt man:

1. Einen Fluß oder einen See, der die Grenze bildet zwischen zwei Staaten.

2. Ein fließendes Gewässer, das von der Quelle bis zur Mündung durch mehrere Staaten fließt. Diese zwei Arten werden ihrer geographischen Lage nach als international bezeichnet. Nun spricht man auch noch in einem engeren Sinn von internationalen, oder besser internationalisierten Gewässern.

3. Als solche betrachtet man nur diejenigen Gewässer, auf denen entweder allgemein, oder für bestimmte Staaten, die Schiffahrt frei gegeben worden ist. Diese Internationalisierung bezieht sich jedoch nur auf die Handelsschiffahrt (Rhein, Donau, Kongo). In dieser Arbeit interessiert uns nur der unter 1 genannte Begriff des internationalen Gewässers. Man spricht in diesem Fall auch von einem Grenzgewässer.

Die Literatur kennt auch den Ausdruck „Binnensee". Unter Binnensee versteht man ein Gewässer, das mit dem Meer entweder gar nicht, oder nur durch Flüsse und Kanäle in Verbindung steht. Auf die Beschaffenheit des Wassers kommt es nicht an (Salz- oder Süßwasser). Das Kaspische Meer ist deshalb ebenfalls ein Binnensee im völkerrechtlichen Sinne.

Es besteht im zwischenstaatlichen Recht kein Zweifel darüber, daß ein Binnensee einzig und allein unter der Gebietshoheit der Uferstaaten steht. Alle Nichtuferstaaten sind von der Herrschaft ausgeschlossen.

Lange Zeit war man sich jedoch nicht einig darüber, wie die Gebietshoheit von den verschiedenen Uferstaaten ausgeübt werden sollte. Sollte die Hoheit von allen zusammen ausgeübt werden oder war die Wasserfläche aufzuteilen? Die Völkerrechtswissenschaft hat sich oft mit dieser Frage befaßt und verschiedene Theorien entwickelt.

1. Nach einer älteren Anschauung sollen Binnenseen gleich behandelt werden wie das Meer. Nur ein Wasserstreifen der Küste entlang sollte der Hoheit des jeweiligen Uferstaates unterworfen sein. Dieser Wasserstreifen würde also dem Küstengewässer des Meeres entsprechen. Außerhalb des Uferstreifens sollte kein Staat seine Zwangsgewalt ausüben können. Stoerk begründet diese Auffassung damit, daß es bei großen Binnenseen den Uferstaaten unmöglich sei, überall ihren Willen durchzusetzen[1]). Dank der Entwicklung der Macht- und Verkehrsmittel ist es heute in allen Binnenseen möglich, die Staatsgewalt überall durchzusetzen. Die erwähnte Theorie ist deshalb schon längst aufgegeben worden.

2. Verschiedene Autoren sind der Ansicht, daß ein Binnensee, der nicht durch Vertrag realiter unter die Uferstaaten aufgeteilt sei, als Kondominat unter der gemeinsamen Gebietshoheit der Uferstaaten stehe. So meint Vorwerk: „Obwohl bei mehreren Seen eine Realteilung nach der Mittellinie erfolgt ist, so darf diese Lösung des Problems nicht zum Grundsatz erhoben werden, weil dies bei Seen, denen eine ausgesprochene Längsachse fehlt, oder deren Ufer unter der Hoheit von mehr als zwei Staaten stehen, zu immerwährenden Komplikationen führen müßte, weil die geographische Lage solcher Seen eine klare Grenzziehung verunmöglichen würde“[2]). Vorwerk betrachtet diese Lösung als die einzig mögliche, weil sich dann die praktische Schwierigkeit der Grenzziehung nicht stelle. Die Hauptfrage ist aber nicht, ob die Grenze schwierig zu ziehen sei, das mag sein, sondern ob man Veranlassung habe, die Grenze zu ziehen. Wenn das condominium ein idealer Zustand wäre, sicher nicht. Nur wenn man sich über die Grenze nicht einigen

[1]) Stoerk im Handbuch des Völkerrechtes v. Holtzendorff, Bd. 2, S. 234.
[2]) Vorwerk: Art. Binnensee in Strupps Wörterbuch.

kann, wird man vielleicht zu dieser Ausflucht greifen, aber der Zustand geteilter Hoheit ist an sich dem des condominiums vorzuziehen, sonst müßte man ja die gezogenen Grenzen wieder aufheben.

3. Die herrschende Meinung geht nun dahin, daß ein Binnensee, über den keine vertraglichen Abmachungen bestehen, unter die Uferstaaten real zu teilen sei. Die Regeln über die Grenzführung bei Flüssen finden entsprechende Anwendung. Es wird also rechtlich zwischen einem Grenzfluß und einem Grenzsee kein Unterschied gemacht. v. Liszt schreibt darüber: „Die Gleichstellung der Grenzseen mit den Grenzflüssen ergibt sich aus der völkerrechtlichen Bedeutung der Staatsgrenzen. Diese müssen scharf gezogen sein, um das friedliche Nebeneinander der Staaten zu gewährleisten. Unsichere Grenzen führen notwendig zu Grenzstreitigkeiten. Daher mußte der völkerrechtliche Rechtssatz sich herausbilden, daß das durch die Grenzflüsse gebildete Wassergebiet unter der geteilten Herrschaft der Uferstaaten steht. Bei den Grenzseen liegen aber die Verhältnisse nicht anders, und darum muß für sie, mangels anderer Vereinbarungen, derselbe Rechtssatz gelten“[3]).

Die Literatur über das internationale Wasserrecht kennt zwei Arten der Grenzziehung. Nach neuerer Auffassung gilt als Regel, daß bei schiffbaren Flüssen der Talweg als Grenze betrachtet werden soll, während bei nichtschiffbaren Flüssen die Grenze der Mittellinie zu folgen habe. Der Talweg wird definiert als diejenige Rinne des Flusses, in der bei niederstem Wasserstand noch Wasser fließt. Der Talweg hat seine Bedeutung erst im Laufe des 19. Jahrhunderts erlangt, vor allem durch die aufblühende Flußschiffahrt. In der Praxis jedoch, ist die eben angeführte Regel nicht allgemein anerkannt. Der Talweg weicht unter Umständen sehr erheblich von der Mitte ab, so daß ein Uferstaat dadurch in seinem Flußanteil gekürzt werden kann. Auch kann sich der Talweg im Laufe der Jahre verändern, z. B. durch Aufstauung des Flusses. Außerdem ist der Talweg nicht immer leicht zu bestimmen, da Messungen auf dem Grunde des Flußbettes vorgenommen werden müssen.

---

[3]) v. Liszt: Gutachten, S. 16.

Alle diese Nachteile fallen bei der Mittellinie weg. Diese ist eine sich gleich bleibende Linie in der Mitte der Wasserfläche. Sie wird durch die Veränderungen des Flußbettes nicht berührt und sie scheidet das Gewässer zwischen den Uferstaaten zu gleichen Teilen. Wir werden allerdings später sehen (S 63 ff.), daß auch die Konstruktion dieser Grenzlinie nicht ganz einfach ist.

In den Binnenseen wird die Grenze allgemein durch die Mittellinie gebildet, nicht durch den Talweg. Dieser ist in Seen noch schwerer zu bestimmen als in Flüssen. Auch in Seen wird der Talweg selten in der Mitte verlaufen, so daß die Wasserfläche sehr ungleich unter die Uferstaaten aufgeteilt würde. In Flüssen hat die Grenze im Talweg wenigstens den Vorteil, daß die Schiffahrt von beiden Uferstaaten ungehindert ausgeübt werden kann. Die schiffbaren Binnenseen sind aber regelmäßig überall so tief, daß eine besondere Fahrrinne nicht notwendig ist und somit die freie Schiffahrt nicht erst durch den Talweg erleichtert werden muß.

Es gibt heute nur noch wenige Seen, die nicht durch einen Grenzvertrag aufgeteilt sind. Alle schweiz. Grenzseen, mit Ausnahme des Bodensees, sind durch Verträge realiter geteilt worden.

1. Der Genfersee. Ueber die Teilung dieses Gewässers wurde am 30. Okt. 1564 in Lausanne zwischen Bern und Savoyen ein Schiedsvertrag geschlossen. Darnach wurde bestimmt: „es solle aber die Mitte des Seewes gegen yedentheils daran stossender und gelegener Landen und Herrschaften so wyt die in Jrene Zirkh und Begriff richen, zu einer beständigen rechten und heytereen March gesetzt und benambset sin“[4]). Im Genfersee hat die Realteilung nie zu Diskussionen Anlaß gegeben. Auch alle späteren Verträge betrachten die Grenze offensichtlich als festgelegt, denn es ist in diesen späteren Abkommen oft von „Eaux Suisses“ und „Eaux françaises“ die Rede[5]).

[4]) Eidg. Abschiede, Bd. 4, Abt. 2, S. 1500.

[5]) Dazu besonders aufschlußreich die Schiffahrtsübereinkunft vom 9. Juli 1887.

2. Der Luganersee. Hier bestanden lange Zeit Meinungsverschiedenheiten zwischen der Eidgenossenschaft und Mailand über die Ausübung der Gebietshoheit. Um die Wende des 16. Jahrhunderts hatte sich die Tagsatzung öfters mit dieser Frage zu befassen. Erst im folgenden Jahrhundert, am 2. Aug. 1752 ist es in Varese zwischen den regierenden Ständen und Mailand zu einer Einigung gekommen. An diesem Vertrage von Varese interessiert uns hier nur die Bestimmung, daß da, wo sich eidgenössisches und mailändisches Gebiet gegenüberliege, der See nach der Mitte geteilt sein solle. Auch hier hat diese Regelung nie Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gegeben. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur „Uebereinkunft betreffend die Regelung der Schiffahrt auf dem Langen- und Luganersee vom 17. Dez. 1923" diese Grenze ausdrücklich anerkannt. Die Bestimmungen des Vertrages von Varese in bezug auf die politische Grenze sind also immer noch maßgebend.

Diese beiden schweizerischen Beispiele mögen genügen. Eine Zusammenstellung aller bedeutenderen europäischen und außereuropäischen Binnenseen mit vertraglicher Regelung findet sich bei Doka, S. 27 ff. Ueberall treffen wir die gleiche Lösung: die Seen werden realiter geteilt. Jeder Staat übt in seinem Teil die Gebietshoheit allein aus. Die ihm zugeteilte Seefläche bildet einen Bestandteil seines Staatsgebietes. Gewisse Fragen müssen allerdings gemeinsam geregelt werden, so in erster Linie die der Schiffahrt und die der Fischerei, für die von den Uferstaaten regelmäßig gemeinsame Verordnungen aufgestellt werden. Ein condominium aber, läßt sich nirgends nachweisen. Die Tatsache, daß fast alle Seen nach der Mittellinie geteilt worden sind, beweist auch, daß es nicht so schwierig sein kann, die Grenzen zu ziehen, wie Vorwerk meint.

3. Kapitel.

Die Hoheitsverhältnisse am Bodensee.

A. Allgemeines.

Der Bodensee setzt sich zusammen aus den beiden Hauptteilen, Obersee und Untersee, die durch den etwa 3 km langen Rheinlauf zwischen Konstanz und Gottlieben miteinander verbunden sind. Der Obersee bedeckt eine Fläche von 484 qkm, der Untersee eine solche von 63 qkm. Von der insgesamt 259,3 km langen Uferlinie entfallen auf die Schweiz 71,9 km, und zwar am Obersee 42,6 km und am Untersee 29,3 km.

Die verschiedenen Buchten des Sees tragen besondere Namen. Am Südostende des Obersees finden wir die beiden ausgeprägten Busen der Bregenzer- und der Fußacher Bucht, die ganz von deutschem (österreichischem) Ufer umgeben sind. Der nordwestliche, lange, schmale Arm trägt den Namen Ueberlinger See, der ungefähr durch die Linie Eichhorn-Meersburg vom übrigen See getrennt wird. Seinen Abschluß findet der Obersee durch die Konstanzer Bucht oder den Konstanzer Trichter, wie dieser rechtlich höchst interessante Seeteil häufiger genannt wird. Während der Ueberlinger See ebenfalls ganz von deutschem (badischem) Ufer umgeben ist, bespühlen die Wasser im Konstanzer Trichter sowohl deutsches wie schweizerisches Ufer.

Die Bucht von Radolfszell im Untersee nennt sich Zellersee, während die Wasserfläche, nördlich der Insel Reichenau, Gnadensee genannt wird.

Fast ebenso vielgestaltig wie in geographischer Beziehung ist der Bodensee auch in völkerrechtlicher Hinsicht. Während

im Untersee und im Konstanzer Trichter die Hoheitsrechte durch Staatsvertrag geordnet sind, besteht am Obersee über die Ausübung der Gebietshoheit immer noch Unklarheit.

B. Vertraglich geregelte Teile.

1. Der Untersee.

Schon seit Jahrhunderten ist der Untersee durch Vertrag realiter geteilt. Es ist nicht ohne Reiz, die geschichtliche Entwicklung zu verfolgen, die schon sehr früh zur Festlegung der Grenze geführt hat. Es ist dies umso bemerkenswerter, weil es im Obersee bis heute noch nicht zu einer Vereinbarung gekommen ist, obwohl an beiden Seen sich die gleichen Staaten gegenüberliegen und auch schon früher teilweise dieselben Nachbarn an den Ufern beider Seen die Gebietshoheit ausgeübt haben.

Im Jahre 1550 wurde die Frage der Hoheitsrechte im Untersee zum ersten Mal aufgeworfen. In diesem Jahre nahm der Bischof von Konstanz die Verlassenschaft eines Erzknappen, der nahe dem thurg. Ufer ertrunken war, zu seinen Handen. Die Eidgenossen verlangten deren Herausgabe, unter Berufung darauf, daß die Landgrafschaft Thurgau bis zur Seemitte reiche. Nach langen Verhandlungen anerkannte der Bischof[1]) schließlich den schweizerischen Rechtsanspruch. Im Jahre 1554 wurde zwischen den Eidgenossen und dem Bischof von Konstanz ein Vertrag abgeschlossen, wonach die Gebietshoheit von jedem Vertragspartner bis zur Seemitte ausgeübt werden sollte[2]). Damit wurde ein Rechtssatz bestätigt, der wahrscheinlich schon früher Geltung gehabt hatte und auf den sich die Eidgenossen bei der Behauptung ihres Anspruches anno 1550 wohl berufen

[1]) Im Jahre 1540 war die Abtei Reichenau durch päpstliche Verordnung aufgehoben worden und die Rechte des Abtes wurden dem Bistum Konstanz einverleibt. Der Bischof hat als Herr der Reichenau mit den alten Orten verhandelt. (Schaltegger: Zur Geschichte der Fischerei im Bodensee.)

[2]) Am 26. Juli 1554, auf der Tagsatzung zu Baden. (Abschiede, Bd. 4, Abt. 1, S. 937.)

hatten. Baumann erwähnt, daß nach den kaiserlichen Lehensbriefen die Grenze, der aus dem Hegau hervorgegangenen Landgrafschaft Nellenburg, sich von der Rheinbrücke zu Petershausen bei Konstanz, den Untersee und Rhein hinab bis an die steinerne Bachbrücke in Schaffhausen gezogen habe. Die Seemitte ist sehr wahrscheinlich schon die Grenze gewesen zwischen den beiden alten alemannisch-fränkischen Gauen Thurgau und Hegau. Der Vertrag von 1554 ist die erste nachweisbare Vereinbarung, die sich auf die Grenze in einem Teil des Bodensees bezieht. Es lohnt sich deshalb, den ersten Artikel dieses Abkommens hier wiederzugeben[3]): „Art. 1. Vom Kühhorn unterhalb Konstanz beim Hochgericht bis an das Wangenhorn soll die linke Hälfte des Untersees zum Thurgau und zur Eidgenossenschaft gehören, so daß die Eidgenossen auf ihrer Hälfte strafen und verhandlen mögen alles, was auf dem See und Wasser malefizisch gehandelt werde, oder sich zutrage, als da ist Mord, Raub, Diebstahl, Totschlag oder Selbstmord, desgleichen Schiffbruch, wann einer Leib und Gut verliere, Friedbrüche mit Werken und ehrverletzliches Zureden und alles andere, was in das Malefiz diene, analog dem Vertrage der Eidgenossen mit den thurgauischen Gerichtsherren, zu Zürich 1509 aufgerichtet. Dagegen sollen kleine Frevel auf diesem Gebiet, da dem Bischof die niedere Gerichtsbarkeit zustehe, von beiden Teilen gleichlich abgestraft werden, gleich als wären sie auf dem Lande in niederen Gerichten, Reichenaus geschehen. Denn auf dem eben genannten Gebiet, auf dem die hohe Gerichtsbarkeit den Eidgenossen zustehe, gehöre nach wie vor die niedere Gerichtsbarkeit dem Gotteshaus Reichenau, während auf dem übrigen Teil des Untersees dem Bischof als Herrn der Reichenau die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit ungeschmälert verbleiben soll, wie von alters her."

Die niedere Gerichtsbarkeit verblieb also auf dem ganzen See beim Bischof von Konstanz, da er auf dem thurgauischen Ufer von Gottlieben bis Steckborn die niederen Gerichte besaß. Der gleiche Vertrag bestimmt auch in Art. 2, daß die Jurisdiktion in Fischereisachen auf dem ganzen Untersee dem Bischof

[3]) Original im Staatsarchiv Zürich. (Akten über die Jurisdiktionsverhältnisse auf dem Bodensee.)

zustehe. Der thurgauische Landvogt wurde verpflichtet, Rechtshilfe zu leisten. Diese eigenartige und etwas verwickelte Rechtsordnung hatte sich im Laufe der Jahrhunderte allmählich herausgebildet.

Das Kloster Reichenau besaß seit seiner Gründung (724) die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit in fast allen Gemeinden rings um den See[4]). Da diese Gemeinden den See als Fischereiallmend nutzten, erließen die Reichenauer Aebte auch die Fischereiordnungen und sorgten für deren Durchführung. So blieb es auch, als die Abtei aufgehoben und dem Bistum Konstanz einverleibt wurde. Auch den Eidgenossen gegenüber behauptete sich diese Rechtsordnung, wie wir aus dem Vertrag von 1554 ersehen haben. Dieses Abkommen blieb in Kraft bis zur Säkularisation des Bistums Konstanz im Jahre 1803. Auch nach 1803 blieb das Fischereiverordnungsrecht beim Rechtsnachfolger des Bischofs, beim Großherzog von Baden. Durch die Schaffhauser Uebereinkunft vom 6. Febr. 1804 wurde allerdings dem Kanton Thurgau ein Mitspracherecht eingeräumt. Die thurgauische Regierung scheint davon aber nie Gebrauch gemacht zu haben, denn die Fischereiordnung, die 1861 in Kraft trat, war auch wieder von Baden allein erlassen worden.

Erst die heute geltende Fischereiordnung vom 3. Juli 1897[5]) ist von der Schweiz und Baden gemeinsam aufgestellt worden. Auch nach dieser Verordnung steht die polizeiliche Strafverfolgung von Fischereiübertretungen, sowohl auf schweizerischem wie auf badischem Seegebiet ausschließlich dem badischen Bezirksamt Konstanz zu. Sämtliche verhängten Geldstrafen fließen in die badische Staatskasse. Die schweizerischen Behörden haben auf Ansuchen den badischen Rechtshilfe zu leisten, d. h. die Geldstrafen einzutreiben und zu übersenden, die Haftstrafen zu vollziehen (Art. 41).

Ebenso verhält es sich mit der Fischereiaufsicht, die durch einen Fischermeister ausgeübt wird. Ihm stehen mehrere Fischereiaufseher zur Seite. Der Fischereimeister wird von Baden ernannt und besoldet. Je nach Bedarf werden Fischereiaufseher

---

[4]) Schaltegger, S. 62.

[5]) A. S. N. F. Bd. 16, S. 221.

angestellt und zwar von beiden Staaten. Diese Aufseher sind dem Fischermeister unterstellt, daneben stehen sie aber unter der Disziplinargewalt des anstellenden Staates, der sie auch besoldet (Art. 4). Die schweizerischen Beamten nehmen also eine recht eigentümliche Doppelstellung ein. Diese Rechtsordnung, die sich nur auf Grund der historischen Verhältnisse erklären läßt, hat sich durchaus bewährt. Auch nach dem Entwurf zu einer neuen Fischereiordnung aus dem Jahre 1936, würde die Aufsicht in der altbewährten Weise vom Bezirksamt Konstanz ausgeübt, während die Strafverfolgung nun allerdings, je nach dem Tatort, den Bezirksämtern Steckborn, Kreuzlingen oder Konstanz zustehen sollte.

Am 20. Oktober 1854[6]) ist der alte Grenzvertrag von 1554 durch ein neues Abkommen ersetzt worden, dessen Art. 1 bestimmt: „Zwischen dem Staatsgebiet des Großherzogtums Baden und demjenigen des schweiz. Kantons Thurgau wird von der badischen Grenze unterhalb Konstanz bis zur thurg. Grenze bei dem ehemaligen Kloster Paradies überall die Mitte des Rheins, resp. die Mitte des Untersees als Grenze angenommen." Der Vertrag schweigt sich leider darüber aus, wie diese Mittellinie gezogen werden soll. Die Grenze ist auch nie gemeinsam festgelegt worden. In den offiziellen Kartenwerken der beiden Uferstaaten ist jedoch die Grenze genau gleich eingezeichnet, so daß über deren Verlauf tatsächlich Einigkeit zu bestehen scheint.

Ueber den Verlauf der schweizerischen Zollinie im Untersee läßt sich folgendes sagen: Die Zollinie fällt gemäß der Verordnung vom 10. Juli 1926[7]) dann mit der politischen Grenze zusammen, wenn diese nicht weiter als in einem Abstand von 600 m vom Ufer entfernt, verläuft. Das ist auf dem Rhein und auf dem größten Teil des Untersees, insbesondere auf dem schmalen Steckbornersee der Fall. An einzelnen Stellen, besonders im Abschnitt Berlingen-Mannenbach, aber auch zwischen Ermatingen und Triboltingen ist die Mittellinie infolge der Verbreiterung des Sees weiter als 600 m vom schweiz. Ufer ent-

[6]) A. S. N. F. Bd. 5, S. 71.

[7]) Vollziehungsverordnung zum BG. über das Zollwesen v. 1. Okt. 1925, Art. 1.

fernt. Hier ist die Zollgrenze eine mit dem Ufer parallel verlaufende, vom nächsten Uferpunkt jeweils 600 m entfernte Linie. Die Zollorgane sind jedoch berechtigt, den Raum zwischen der Zollgrenze und der politischen Grenze zu überwachen[8]). Die schweizerischen Kontrollboote verfolgen z. B. Schmugglerschiffe bis zur Hoheitsgrenze.

Die Rechtsordnung am Untersee entspricht derjenigen an den meisten übrigen Grenzseen. Der See ist vertraglich geteilt, was aber nicht ausschließt, daß die Uferstaaten über die Fischerei, Jagd, Schiffahrt, gemeinsame Verordnungen aufstellen.

In bezug auf die Fischerei ist man am Untersee noch weiter gegangen, indem man auch die Durchführung der gemeinsam erlassenen Bestimmungen einem einzigen Uferstaate übertrug. Mit andern Worten, die Zwangsgewalt wird in fischereirechtlicher Hinsicht von Baden allein und auf dem ganzen See ausgeübt. Es ist aber nie die Ansicht geäußert worden, am Untersee bestehe darum ein condominium. Abgesehen von diesen besonderen Vorschriften richtet sich jegliche sonstige Anwendung obrigkeitlicher Gewalt nach der durch den Vertrag von 1854 festgelegten Grenze.

Nach dem Vorbild des Untersees sollte nun auch der Obersee realiter geteilt werden können. An beiden Teilen des Bodensees liegen sich die gleichen Staaten gegenüber. Was am Untersee durchgeführt werden konnte und sich bewährt hat, muß auch am Obersee erreichbar sein. Wie wir gleich sehen werden, ist ein kleiner Anfang in der Konstanzer Bucht bereits gemacht worden.

2. Der Konstanzer Trichter.

Die verwickelten politischen Verhältnisse in diesem Trichter haben es mit sich gebracht, daß in früheren Jahrhunderten häufig Streit entstanden ist über die Ausübung der Hoheitsrechte.

Das heutige Land Baden, soweit es an den Bodensee stößt, setzt sich zusammen aus den Gebieten der ehemals reichsunmit-

---

[8]) Art. 1 der Verordnung.

telbaren, später österreichischen Stadt Konstanz, dem Bistum Konstanz und dem ehemaligen Fürstentum Fürstenberg.

Nach der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen entstanden zwischen diesen und der Stadt Konstanz sehr bald Meinungsverschiedenheiten, was durchaus nicht zu verwundern ist, wenn man die rechtlichen Verhältnisse des Thurgaus im 15. Jahrhundert betrachtet[9]). Seit dem Jahre 1417 war die Stadt Konstanz Inhaberin des Landgerichtes in Thurgau, das sie auch nach dem Einzug der Eidgenossen beibehielt. Diese Doppelspurigkeit, Landvogtei bei den Eidgenossen, Landgericht bei Konstanz, führte zu ständigen Reibereien. Im Jahre 1474 kam es zu einer schiedsgerichtlichen Einigung. Auf Grund dieser Verständigung wurde nun folgende, sonderbare Ordnung eingeführt: Es stand den thurgauischen Untertanen frei, in Zivilsachen nach Belieben das landvögtliche Oberamt oder das Landgericht zum Richter zu wählen. Die Strafgerichtsbarkeit verblieb beim Landgericht, doch mit dem Vorbehalt, daß auch der eidgenössische Vogt Vergehen ahnden durfte, die das Konstanzer Landgericht ungesühnt ließ.

Nach dem für die Eidgenossen glücklichen Schwabenkrieg war eine ihrer Hauptfriedensbedingungen die Abtretung des thurgauischen Landgerichtes, auf die Kaiser Maximilian anfänglich nicht eingehen wollte. Schließlich wurde durch den Herzog Ludwig Sforza von Mailand ein Schiedsspruch gefällt, dahin gehend, daß das Landgericht den Eidgenossen gebühre. Erst damit gelangten die sieben Orte, die die Landvogtei inne hatten, zur vollen Landeshoheit.

Aepli hat nachgewiesen (S. 151), daß das Landgericht die hohe Gerichtsbarkeit inne hatte. Wer nun diese auszuüben berechtigt war, hatte damit auch die Hoheitsrechte über die angrenzenden Gewässer erlangt. Diese Rechte gingen nun von der Stadt Konstanz auf die Eidgenossen über.

Das ist der Grund, warum nun auch über die Hoheitsrechte im Trichter diskutiert wurde. Die Konstanzer konnten sich nur schwer mit dem Verlust des Landgerichtes abfinden. Um so eifersüchtiger wachte sie über die Privilegien, die ihrem Hafen

[9]) Schaltegger, S. 89 ff.

als Stapelplatz zustanden. Sie wachten streng darauf, daß auf thurgauischer Seite keine neuen Landungsplätze angelegt wurden. Außerdem versuchte die Stadt, ihre Gebietshoheit im ganzen Trichter auszuüben, wie sie dies zur Zeit der österreichischen Herrschaft im Thurgau getan hatte. Die Eidgenossen hingegen vertraten den Standpunkt, daß die Herrschaft von beiden Seiten bis zur Mitte ausgeübt werden dürfe.

Nach langwierigen Verhandlungen kam schließlich am 5. Dez. 1685 zwischen dem Kaiser Leopold namens der Stadt Konstanz[10]), und den im Thurgau regierenden Orten der sogenannte Raßler'sche Vertrag[11]) zu Stande, der die Grenze im Trichter regelte. Darnach wurden die Rechte der Eidgenossen bis in die Mitte des Trichters anerkannt, mit Ausnahme eines Streifens vor dem an die Stadtmauern anstoßenden Teil des Schweizerufers. Dieser Streifen sollte unter Konstanzer Hoheit bleiben. Aus Sicherheitsgründen war der befestigten Stadt diese Zone zugesprochen worden.

Der Raßler'sche Vertrag stellt einen Markstein in der Geschichte der Hoheitsverhältnisse am Bodensee dar. Zum ersten Mal ist in diesem Abkommen der von den Eidgenossen eingenommene Standpunkt der Realteilung des Obersees, auch von einem andern Uferstaat anerkannt worden, allerdings nur für einen kleinen Teil.

In der Folge sind dann Differenzen entstanden in bezug auf die Abgrenzung der Zone vor dem Schweizer Ufer. Im Jahre 1786, also immerhin erst hundert Jahre später, wurde durch den sogenannten Damiani'schen Vertrag[12]) dieser Seestreifen genau abgegrenzt. Im übrigen wurde der Raßler'sche Vertrag ausdrücklich bestätigt[13]).

---

[10]) Die Stadt Konstanz war im Jahre 1548 von Oesterreich eingenommen worden und hatte damit die Reichsunmittelbarkeit verloren.

[11]) Der Name Raßler'sche Vertrag stammt vom tyrolischen Vizekanzler Franz Christoff Raßler, Freiherr von Gamerschwang, der die Verhandlungen für Konstanz führte.

[12]) Damiani — Stadthauptmann v. Konstanz.

[13]) Eine Abschrift der beiden Verträge befindet sich im Stadtarchiv Zürich. (Akten über die Jurisdiktion- und Fischereiverhältnisse auf dem Bodensee.)

Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde Konstanz zur offenen Stadt. Die Schweiz empfand deshalb die Grenze des Raßler'schen Vertrages je länger je mehr als unbillig. Der Konstanzer Wasserstreifen vor dem Schweizer Ufer mochte zur Zeit der Befestigungswerke seine Berechtigung gehabt haben. Für eine offene Stadt war er wertlos.

Die Eidgenossenschaft machte mehrmals die Anstrengungen, das alte Abkommen zu revidieren. Schließlich wurde auch im Jahre 1879 zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden ein neuer Grenzvertrag geschlossen. In dieser Vereinbarung wurde eine zweckmäßigere, den schweizerischen Interessen besser entsprechende Grenzlinie festgelegt. (Die Schweiz trat dafür beim Konstanzer Bahnhof Land ab.) Der bis jetzt ausschließlich zu Baden gehörende Seeteil vor dem schweizerischen Ufer wurde wie der ganze Trichter zwischen dem Thurgau und Baden realiter geteilt und zwar folgendermaßen: Der nördlichste Landvorsprung des südl. (schweizerischen) Ufers (Punkt C der Kartenbeilage) und der südlichste Vorsprung des deutschen Ufers (Pkt. D) werden durch eine Gerade miteinander verbunden. Vom Bahnhofturm Konstanz (Pkt. E) wird auf die Mitte dieser Linie eine zweite Gerade gezogen (Pkt. A). Diese bildet die Grenze bis ca. 500 m vor die Konstanzer Hafenmauer. Hier befindet sich der Schnittpunkt (Pkt. B) dieser zweiten Geraden mit einer dritten, die den südlichsten Punkt des Nordufers mit der Landesgrenze zwischen Konstanz und Kreuzlingen verbindet (Pkt. 1). Vom erwähnten Schnittpunkt bis zur schweizerisch-deutschen Grenzmarke bildet diese dritte Gerade die Grenze. Der Verlauf dieser Grenzlinie ist neuerdings bestätigt worden in einem Abkommen zwischen der Schweiz und dem deutschen Reich über die Verlegung[14]) der Grenze zwischen dem Kanton Thurgau und dem Stadtbezirk Konstanz, abgeschlossen am 21. Sept. 1938[15]). Auf Grund dieses Abkommens sind die Endpunkte der verschiedenen Geraden nun auch vermarkt worden. Dem Vertrag von 1879 kommt im Streit Realteilung oder condominium grundsätzliche Bedeutung zu. Wenn

[14]) Die Verlegung betrifft Landgebiet zwischen Kreuzlingen und Konstanz.

[15]) A. S. N. F. Bd. 55, S. 462.

am Bodensee ein condominium bestehen würde, so hätten die Schweiz und das deutsche Reich keinen Grenzvertrag schließen können ohne Mitwirkung Oesterreichs. Dieser Uferstaat hat aber weder an den Verhandlungen teilgenommen, noch hat er das Abkommen unterzeichnet. Oesterreich hat sich in keiner Weise an dieser Vereinbarung beteiligt. Es ist auch nicht um seine Zustimmung ersucht worden. Das Verhalten der drei Uferstaaten ist ein Beweis dafür, daß die Schweiz und Deutschland, ebensowenig wie Oesterreich daran gedacht haben, sich auf den Standpunkt der Kondominatstheorie zu stellen.

Der Untersee und der Konstanzer Trichter sind realiter geteilt. Das sind zwei wertvolle Praejudizien dafür, daß auch am Obersee das gleiche Prinzip Geltung hat. Ein Vertrag besteht allerdings hier nicht, aber nach der völkerrechtlichen Regel bildet in allen Grenzgewässern, in denen nicht durch Vereinbarung oder allgemeine Uebung etwas anderes bestimmt worden ist, die Mittellinie die Grenze. Es ist nun in den folgenden Kapiteln zu untersuchen, ob nicht vielleicht am Obersee auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes ein Kondominat entstanden ist, denn am Bodensee hätte nur durch allgemeine Uebung ein condominium geschaffen werden können, da nie ein Kondominatsvertrag abgeschlossen worden war.

C. Der Obersee.

1. Historischer Ueberblick.

A. 16. Jahrhundert. Die erste, historisch beglaubigte Kunde von der Ausübung der Gebietshoheit im Bodensee stammt aus dem Jahre 1362. Damals schlossen sich die Städte Konstanz, Lindau, Ueberlingen, Buchhorn und einige kleinere Ortschaften zu einem Bund zusammen, um gemeinsam auf dem See für Recht und Ordnung zu sorgen. Besonders galt es Handel und Schiffahrt vor den Appenzellern zu schützen, die damals den ganzen Seeverkehr arg belästigten. Im Jahre 1522 stellte

sich der Bund unter den Schutz des schwäbischen Kreises[16]), in dem er schließlich aufging.

Die Hauptaufgabe des Kreises bestand in der Durchführung der Reichsgesetze und in der Ausübung der Polizeigewalt. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde deshalb die Gebietshoheit im Obersee vom schwäbischen Kreis ausgeübt. Dieser umfaßte am Bodensee ungefähr die gleichen Gebiete, die heute zum deutschen Reich gehören, mit Ausnahme Oesterreichs.

Im 15. Jahrhundert hatte Habsburg durch Kauf die Stadt und die Grafschaft Bregenz erworben. Der österreichische Besitzstand am Bodensee ist seit dieser Zeit bis zum Jahre 1938 immer der gleiche geblieben.

Im Jahre 1415 gelangten die Eidgenossen durch Eroberung der Landvogtei Rheinland an den Bodensee. 1451 schloß das Kloster St. Gallen ein ewiges Burg- und Landrecht mit der Eidgenossenschaft und wurde damit zugewandter Ort. Zum Kloster gehörte das Amt Rorschach, das am See von Staad bis Steinach sich erstreckte. Durch Eroberung des Thurgaus im Jahre 1460 hatte die Eidgenossenschaft am Obersee den Besitzstand erreicht, der im wesentlichen bis heute der gleiche geblieben ist[17]).

So standen sich schon im 16. Jahrhundert drei Gruppen von Hoheitsberechtigten gegenüber: Die schweizerische Eidgenossenschaft, das Erzhaus Oesterreich und der schwäbische Kreis, der alle weltlichen und geistlichen Herrschaften umfaßte, die weder zur Eidgenossenschaft, noch zu Oesterreich gehörten.

Es ist nicht möglich, genau festzustellen, wie im 16. Jahrhundert die Gebietshoheit auf dem Obersee ausgeübt worden ist.

[16]) Schwäbischer Kreis: Im Jahre 1510 teilte Kaiser Karl V. die Länder des deutschen Reiches in 6, später in 10 Kreise ein, die der Durchführung des allgemeinen Landfriedens dienen sollten. Diese Kreise haben sich bis in die napoleonische Zeit erhalten (1803). An der Spitze jedes Kreises standen ein oder zwei angesehene Fürsten als Kreishauptmänner, die die Kreisstände, (d. h. alle im Bereich des Kreises vorhandenen Reichsstände) zu Kreistagen einberiefen, um den Reichsgesetzen Anerkennung zu verschaffen und um sie durchzuführen. Zum schwäbischen Kreis gehörten die Bistümer Chur, Konstanz, Augsburg, das Herzogtum Württemberg und alle Reichsstädte in Schwaben.

[17]) Die historischen Daten betreffend das 15. und 16. Jahrhundert stammen aus Aepli: Historische Darstellung der Hoheitsrechte der schweiz. Eidgenossenschaft auf dem Bodensee, 1870.

Späteren Aeußerungen ist zu entnehmen, daß die Eidgenossen, seit ihrem Auftreten am See, immer die südliche Hälfte für sich beansprucht hatten. In diesem Jahrhundert übte der schwäbische Kreis eine sehr strenge Seepolizei aus. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Kreis seine Aufsicht auf die nördliche Seehälfte beschränkte. Hätte er seine Polizei auf dem ganzen See auszuüben versucht, so wären Konflikte mit den Eidgenossen unvermeidlich gewesen. Davon ist aber nichts bekannt. So scheinen also schon im 16. Jahrhundert die Uferstaaten ihre Hoheitsrechte nur bis zur Mitte des Sees ausgeübt zu haben.

Ein deutlicheres Bild der Hoheitsverhältnisse ergibt sich aus den Ereignissen des 30-jährigen Krieges. Alle deutschen Ufergebiete waren mit Krieg überzogen worden, während die Schweiz neutral blieb. Die Eidgenossenschaft suchte ihre Neutralität nach allen Richtungen hin zu schützen, nicht immer mit Erfolg, denn das schweizerische Militärwesen war veraltet. Es fehlte an festen Formationen, um alle drohenden Gefahren sofort und wirksam abwehren zu können. Dazu verstärkte sich im Innern des Landes der konfessionelle Gegensatz. Aus diesen Gründen mußte die Eidgenossenschaft öfters den Durchmarsch fremder Truppen gestatten und manche Grenzverletzung in Kauf nehmen, besonders an der Nord- und Ostgrenze, in deren unmittelbaren Umgebung sich ein Teil der kriegerischen Ereignisse abspielte[18]). Diese Tatsachen muß man sich vor Augen halten, wenn man die Verhältnisse am Bodensee verstehen will. Auf dem See kreuzten häufig bewaffnete Boote beider Kriegsparteien. Oft überfuhren diese Schiffe die Mitte der Wasserfläche. Wegen diesen Grenzverletzungen erhob die Eidgenossenschaft wiederholt Einspruch, meistens mit geringem Erfolg[19]). Die 13 alten Orte mußten es aber bei diesen Reklamationen bewenden lassen. Sie waren nicht im Stande, die Grenze auf dem See mit der Waffe wirksam zu verteidigen. Mit ihren Protesten haben die Eidgenossen aber immerhin gezeigt, daß sie auf dem Boden der Realteilung standen und die südliche Seehälfte für sich beanspruchten.

---

[18]) Dierauer: Bd. 3, S. 563 ff.

[19]) Beispiel: Eidg. Abschiede, Bd. 5, Abt. 2, S. 770 ff.

Ein Vorfall aus dem letzten Kriegsjahr zeigt, daß man auch am nördlichen Ufer zu jener Zeit von der Realteilung überzeugt war. Es handelt sich um den berühmt gewordenen Fall des Ueberlinger Marktschiffes. Der Zwischenfall ist eingehend dargestellt bei Aepli, S. 163. Hier sei nur das für uns Bedeutsame festgehalten: im Jahre 1648 wurde das Ueberlinger Marktschiff in der Nähe von Rorschach von österreichischen Soldaten abgefangen, die sich bei Horn auf thurgauischem Gebiete versteckt gehalten hatten. Der Kommandant der schwedischen Besatzungsarmee, die damals in Ueberlingen einquartiert war, verlangte vom Abt von St. Gallen Schadenersatz. Er begründete seinen Anspruch damit, daß der Ort der Wegnahme zum Rorschacher Gebiet gehöre und jede Obrigkeit habe in ihrem Seegebiet für Sicherheit und Ordnung zu sorgen, sonst müsse sie für den eingetretenen Schaden Ersatz leisten. Der Abt ließ zunächst antworten, der Tatort liege außerhalb der st. gallischen Jurisdiktion, diese werde nicht so weit in den See hinaus beansprucht, sondern sie komme dort der Eidgenossenschaft zu[20]). Was der Abt damit sagen wollte, ist nicht recht klar. Ob er annahm, daß vor dem st. gallischen Gebiet noch ein eidgenössisches liege, das sich dann bis zur Seemitte erstrecken würde, oder ob er meinte, daß sich der Fall in einem der angrenzenden eidg. Seebezirke ereignet habe, ist schwer festzustellen[21]). Vielleicht war das Ganze auch nur eine Ausrede des Abtes, um der Leistung von Schadenersatz zu entgehen. Item, der schwedische Kommandant von Ueberlingen war mit dieser Antwort gar nicht zufrieden. Er wollte genau wissen, wie weit in den See hinaus der Abt die Jurisdiktion beanspruchte und erklärte, da wo die st. gallische Gebietshoheit aufhöre, beginne die schwedische, resp. die des schwäbischen Kreises. Wenn der Abt seine Hoheitsrechte nur innerhalb einer Kanonenschußweite vom Ufer weg ausüben wolle, so beginne die schwedische Hoheit eben in dieser Entfernung vom st. gallischen Ufer. Der Kom-

[20]) Stiftsarchiv St. Gallen: Akten über die Jurisdiktionsverhältnisse.

[21]) Die Territorialverhältnisse waren in der Tat bei Rorschach sehr verwickelt. Oestlich vom thurg. Arbon folgte das st. gallische Steinach, dann wieder eine thurg. Ortschaft, Horn. Anschließend von Rorschach bis Staad st. gallisches Gebiet und schließlich von Staad bis zur Rheinmündung die Landvogtei Rheintal.

mandant drohte, er werde in diesem Fall eine Kanonenschußweite von Rorschach weg ein Blockhaus bauen und seine Schiffe selbst vor den Feinden schützen. Aus dieser Erklärung geht hervor, daß der schwedische Befehlshaber der Auffassung war, der Obersee sei real geteilt. Er wird diese Ansicht in den von ihm besetzten Gebieten am nördlichen Seeufer angetroffen und sie sich zu eigen gemacht haben. Wäre der Schwede der Meinung gewesen, es bestehe ein condominium, so hätte er nicht erklärt, seine Gebietshoheit beginne da, wo die st. gallische aufhöre.

Der Abt hatte seine unklare und ausweichende Antwort nur gegeben, um nicht für das gekaperte Schiff aufkommen zu müssen. Aus Furcht vor Repressalien wagte er nicht einzugestehen, daß die Auffassung des Kommandanten im Grunde genommen auch die seinige war. 30 Jahre später hat dann das Kloster St. Gallen selbst sehr energisch die Realteilung vertreten (S. 33). Die ganze Angelegenheit ist auch noch vor die Tagsatzung gekommen[22]). Nach dem Abzug der Schweden 1649, wurde die Frage aber nicht weiter verfolgt. Es ist somit nicht genau festgestellt worden, wo die Grenze verläuft.

Für uns ist wichtig, daß in den langen Verhandlungen von einem condominium überhaupt nie die Rede war. Der Streit drehte sich nur um die Frage, wo die Grenze überhaupt verlaufe; daß der See real geteilt sei, war unbestritten.

Selbst Rettich, einer der eifrigsten Vertreter der kondominalen Theorie kommt nach der Schilderung dieses Vorfalles zum Schluß, daß ohne Zweifel in dieser Zeit die Mitte des Sees die Grenze gebildet habe.

Es ist bedauerlich, daß die aufgeworfene Frage von der eidg. Tagsatzung nicht endgültig erledigt worden ist. So fehlt uns in diesem Zeitpunkt eine klare Stellungnahme der 13 alten Orte.

Um so deutlicher gibt jedoch die Tagsatzung 30 Jahre später ihre Meinung kund, denn 1681 ergeht folgende Erkenntnis der eidgenössischen Stände[23]): „Dass die Marchen in Seen und

---

[22]) Eidg. Abschiede, Bd. 6, Abt. 1, S. 2.
[23]) Eidg. Abschiede, Bd. 6, Abt. 1, S. 5.

Flüssen die Mitte seyn soll, es wäre denn, dass ein Ansprechender Gegenteil mit Briefen und Siegeln wieder die Eydgenossen bescheinigen könnte, dass ihm selbige ganz und allein zugehörten."

Dieser Grundsatz galt für alle Grenzgewässer und wurde von der Schweiz am Bodensee bis auf den heutigen Tag nicht verlassen. In diesem Zusammenhang ist auch ein Schreiben des Klosters St. Gallen an die eidgenössische Tagsatzung von Bedeutung. Dieser Brief zeigt, daß das Stift auch 1648 von der Realteilung des Sees überzeugt war. Abt Gallus schreibt am 13. Januar 1681[24]): „Bis dahin haben sich von so gestalteten iuribus weder Verträge noch einig deswegen verübte Actus erfinden lassen. Es sind aber sowohl unsere in Gott ruhenden Vorfahrer als wir selbst der ungezweifelten und beständigen Meinung gewesen, daß gleich wie der Bodensee zwischen unseren Landen und dem Reich die March sie, also auch die Jurisdiktion von unseren angrenzenden Orten sich bis in die Hälfte des Sees erstreckt. Und würden wir die an solchen Gegenden ereignende Fräfel als ein unserer Jurisdiktion zustehende Sach in Allweg zu behaupten wissen."

B. Die Ausfuhrpolizei des schwäbischen Kreises im 17. und 18. Jahrhundert. Nach den staatswirtschaftlichen Begriffen jener Zeit war es Pflicht der Behörden, stets ein gewisses Quantum Getreide in eigenen Magazinen vorrätig zu halten, um damit der Bevölkerung in Zeiten der Not beispringen zu können. Ehe diese Staatsmagazine nicht mit der nötigen Menge Frucht angefüllt waren, durfte kein Getreide ausgeführt werden. Besonders streng waren die Vorschriften, die die Getreideausfuhr aus den Städten des schwäbischen Kreises nach der Schweiz regelten. Um diese Vorschriften wirksam durchführen zu können, übte der Kreis mit eigenen Jagdschiffen auf dem See eine scharfe Kontrolle aus. Es konnte nicht ausbleiben, daß diese Polizeischiffe häu-

[24]) Während den Verhandlungen über die Grenze im Konstanzer Trichter, hatten sich die Eidgenossen beim Abt von St. Gallen über die Grenzverhältnisse erkundigt. Das oben zitierte Schreiben ist die Antwort auf diese Anfrage. Das Original des Briefes liegt im Staatsarchiv Zürich. (Akten über die Jurisdiktions- und Fischereiverhältnisse auf dem Bodensee.)

fig versuchten, auch auf der eidgenössischen Seehälfte ihre Kontrolle auszuüben. Es sind denn auch eine ganze Anzahl von Zwischenfällen bekannt, aus denen sich wertvolle Schlüsse ziehen lassen in bezug auf die Hoheitsverhältnisse zu Ende des 17. und 18. Jahrhunderts.

So wurde 1693 ein mit Korn beladenes Schiff auf der Fahrt von Rheineck nach Rorschach von schwäbischen Booten mit Gewalt angehalten und über den See weggeführt. Die Tagsatzung beschwerte sich beim schwäbischen Kreis und betonte ausdrücklich, daß das Schiff auf schweizerischem Territorium weggenommen worden sei, und damit ein doppeltes Vergehen vorliege, nämlich Raub und Gebietsverletzung. Nach langen Verhandlungen wurde den Eidgenossen für den Raub 500 Gulden bezahlt. Dagegen wurde für die Gebietsverletzung keine Genugtuung geleistet und zwar mit der Begründung, daß schweizerische Schiffe das Kaperschiff bis auf die Höhe von Wasserburg verfolgt hätten und sich somit ebenfalls eine Gebietsverletzung haben zu Schulden kommen lassen[25]).

Man war also auf beiden Seiten von der Realteilung überzeugt, sonst hätte ja eine Gebietsverletzung überhaupt nicht stattfinden können. Rettich schreibt zu diesem Vorfall (S. 75): „Wir erkennen daraus, insbesondere aus dem Motiv zur Entscheidung des Streites, unzweifelhaft das Vorhandensein einer, wenn auch nicht geometrisch, so doch intellektuell genau fixierten Seegrenze zwischen der Eidgenossenschaft einerseits und dem schwäbischen Kreis anderseits“[26]).

Ein Ereignis aus dem Jahre 1744 zeigt, daß auch Oesterreich den eidgenössischen Standpunkt der Realteilung anerkannte. Oesterreichische Soldaten überfielen im st. gallischen Seegebiet ein Schiff, das Vieh den See hinunter transportieren wollte. St. Gallen beschwerte sich sofort bei Oesterreich wegen Verletzung seines Gebietes. Nach Untersuchung des Sachverhaltes wurde St. Gallen Recht gegeben, Vieh und Schiff ausgeliefert und das ganze als ein Mißverständnis bezeichnet[27]).

[25]) Eidg. Abschiede, Bd. 6, S. 506, 521.

[26]) Im gleichen Sinn äußern sich:
Leu: Bd. 4, S. 159.
Fäsi: Bd. 3, S. 146.

[27]) Handschriftliche Darstellung im Stiftsarchiv St. Gallen. (Akten über die Jurisdiktionsverhältnisse.)

Bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft ereigneten sich noch mehrere derartige Zwischenfälle. Die Proteste der Tagsatzung oder des Stiftes St. Gallen hatten nicht immer den gleichen Erfolg. Die Eidgenossen versuchten jedes Mal auf dem Verhandlungswege zu ihrem Rechte zu kommen. Sie konnten es nicht wagen, Repressalien zu ergreifen, „da sie sich selbst dadurch mehr Schaden zufügten", wie es im Abschied vom 27. Februar 1694 nicht gerade sehr mutvoll heißt. Die Schweiz war ja allerdings in großem Maße auf die Korneinfuhr aus dem Gebiete des schwäbischen Kreises angewiesen. Das wird der Grund sein, warum sie ihren Standpunkt nicht immer mit der nötigen Entschiedenheit vertreten hat.

Es besteht aber kein Zweifel darüber, daß die Eidgenossenschaft nie von ihrer Auffassung der realen Teilung des Obersees abgewichen ist. Aus den angeführten historischen Tatsachen ergibt sich auch mit aller Deutlichkeit, daß sowohl der schwäbische Kreis wie Oesterreich ebenfalls davon überzeugt waren, daß die Grenze in der Mitte des Sees verlaufe.

C. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Der Anfang des 19. Jahrhunderts brachte den Reichsdeputationshauptschluß und die Beschlüsse des Wiener Kongresses und in deren Gefolge vielfache Veränderungen der politischen Karte. Auch die Bodenseeuferstaaten machten große Wandlungen durch, die aber auf die Ausübung der Gebietshoheit im See keinen Einfluß hatten. Die Staaten, die sich neu bildeten, traten einfach in die Rechte ihrer Vorgänger ein.

Das Territorium des schwäbischen Kreises wurde durch Napoleon im Reichsdeputationshauptschluß zwischen die neuen Uferstaaten Baden, Württemberg und Bayern aufgeteilt.

1803 erfolgte die Säkularisierung des Bistums Konstanz, das dem Großherzogtum Baden einverleibt wurde, ebenso wie die Stadt Konstanz, die bis anhin zu Oesterreich gehört hatte.

Auf der schweizerischen Seite wurde aus dem Untertanenland Thurgau ein neuer Kanton. Das übrige Schweizer Ufer kam zum ebenfalls erst gegründeten Kanton St. Gallen. Es waren dies die Gebiete des Klosters St. Gallen und der Landvogtei Rheintal.

Zur Zeit der 1798 gegründeten einen und unteilbaren helvetischen Republik brach der zweite Koalitionskrieg zwischen Frankreich einerseits und England, Oesterreich und Rußland anderseits, aus. Ein großer Teil des Kampfes wurde auf schweizerischem Gebiet geführt. Auf dem Bodensee erstanden Kriegsflottillen beider Parteien. Die Schiffe befuhren den See ohne Rücksicht auf die Hoheitsgrenze. Daß die schweizerische Grenze nicht respektiert wurde, lag in der Natur der Dinge. Die helvetische Republik war ja nur ein Staat von Frankreichs Gnaden, durch ein am 19. Aug. 1798 abgeschlossenes Offensiv- und Defensivbündnis besonders mit ihm verbunden. Die Schweiz war somit am Kriege auch beteiligt. Da der Bodensee Kriegsgebiet war, lassen sich aus den Ereignissen dieser Jahre keine Schlüsse ziehen in bezug auf die Hoheitsverhältnisse.

Dagegen verdient ein Vorfall aus dem Jahre 1809 hier festgehalten zu werden. Ein neuer Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich war ausgebrochen, verbunden mit dem Aufstand der Tiroler Bauern (Andreas Hofer). Diesmal war die Schweiz neutral geblieben und hatte auch ihre Ostgrenze mit Truppen besetzt. In dem erwähnten Jahre unternahm eine Abteilung von Tiroler Schützen einen Streifzug von Bregenz nach Konstanz. Die Soldaten kehrten unter Mitnahme von erbeutetem französischem Kriegsmaterial nach Bregenz zurück[28]), ohne sich bei dieser Fahrt um die Einhaltung der Seemitte zu kümmern. Das veranlaßte den schweizerischen Landammann zur Erteilung eines Befehls an den schweizerischen Oberkommandierenden, General v. Wattenwyl. Die schweizerischen Grenztruppen sollten die geeigneten Vorkehrungen treffen, „damit die schweizerischen Hoheitsrechte auf dem Rhein bis in den Talweg und auf dem See bis in die Mitte desselben behauptet würden; insbesondere sollte nicht geduldet werden, daß bewaffnete Schiffe die Mittellinie überfuhren". Klar und deutlich machte die Schweiz hier wieder ihre alte Auffassung geltend. Heimlich meint, „dies sei die erste amtliche, schweizerische Aeußerung seit 1681, die eindeutig auf dem Boden der Realteilung stehe". Das ist nicht richtig. Wir haben gesehen, daß die eidgenössische Tagsatzung

[28]) Baden war seit dem Reichsdeputationshauptschluß mit Frankreich verbündet.

mehrmals wegen Verletzung ihres Seegebietes Beschwerde erhoben hatte, und daß sie dabei immer erklärte, ihre Gebietshoheit erstrecke sich bis zur Seemitte[29]). Die verschiedenen diplomatischen Schritte der eidgenössischen Behörden, die alle die Respektierung der schweizerischen Grenze auf dem See verlangten, müssen doch wohl als „amtliche, schweizerische Aeußerungen" betrachtet werden. Es steht also fest, daß in der Zeit von 1681 bis 1809, die Schweiz mehrmals erklärt hatte, der Obersee sei, ihrer Meinung nach, realiter geteilt.

Es muß allerdings zugegeben werden, daß es im 19. Jahrhundert auch schweizerische Behörden gab, die sich über die Hoheitsverhältnisse am Bodensee nicht klar waren. Im Jahre 1838 wünschte der Vorort Luzern vom st. gallischen Regierungsrat Auskunft über die Ausübung der Gebietshoheit im Bodensee. Eine ähnliche Anfrage richtete der Bundesrat 1855 an die gleiche Behörde. Die Antwort St. Gallens lautete folgendermaßen[30]): „Es bestehen weder ältere noch jüngere Verträge. Jeder Staat sei an seinem Ufer unbestritten Herr und Meister. Im See sei niemals eine Grenzlinie gezogen worden. Bloße Theorien aufzustellen, ob der See ein allgemeines Territorium der Uferstaaten bilde, oder ob jedem derselben ein Anteil zuzuscheiden sei, könne nicht Aufgabe der antwortenden Behörde sein."

Diese st. gallische Antwort ist die erste und einzige Aeußerung von schweizerischer Seite, die nicht bestimmt für die Realteilung eintritt. Dieses Schreiben wird darum von den Anhängern des Kondominates besonders hervorgehoben (Rettich, Heimlich). Sehr schwer kann aber die Antwort des st. gallischen Regierungsrates nicht wiegen. Sehr wahrscheinlich ist die Auskunft ohne nähere Prüfung des Problems gegeben worden. Hätte man Untersuchungen angestellt, so wäre man sicher auf die früheren Aeußerungen und Vorkommnisse gestoßen, die alle für eine Teilung des Sees Zeugnis ablegten. Der st. gal-

---

[29]) 1772 hatte die Tagsatzung auch bei der vorderösterr. Regierung eine Beschwerde eingereicht, die die Verletzung der Oberseegrenze betraf. Gleichzeitig protestierte die Tagsatzung und der Stand Zürich bei den Kreisfürsten. (Eidg. Abschiede, Bd. 7, 2, S. 367.)

[30]) Original im Eidg. Bundesarchiv Bern. (Fasc. Jurisdiktionsverhältnisse auf dem Bodensee.)

lische Landammann Aepli sagte denn auch einige Jahre später, auf die Antwort seiner Vorgänger auf dem Regierungsstuhl anspielend (Aepli, S. 153): „Im Kanton St. Gallen herrschte über die früheren Verhältnisse vollkommene Unkenntnis, und man darf sich deshalb nicht wundern, wenn zeitweise Anschauungen zu Tage traten, welche mit jenen, sowie mit den sonst auf Binnenseen geltenden Grundsätzen im Widerspruch standen."

In den Vierziger Jahren wurde der eidgenössische Kanzler am Rhyn mit der Ausarbeitung eines Berichtes über die Grenzverhältnisse am Bodensee beauftragt. 1845 hatte der Kanzler seine Untersuchungen abgeschlossen[31]). Er kommt in seiner Arbeit zu nachstehenden Schlußfolgerungen: „Es möchte bei allen Vorfallenheiten, sowohl durch die eidgenössischen Behörden, als auch durch die an den Bodensee angrenzenden Kantone, die schweizerische Hoheit auf dem Bodensee überall an den schweizerischen Gestaden und von denselben bis in die Mitte des Sees behauptet werden und bei allfälligen Verhandlungen über Bereinigung oder Festsetzung der gegenwärtigen Grenzen zwischen der Schweiz und den an den Bodensee angrenzenden Staaten, Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden, dahin gewirkt werden, daß die schweizerische Hoheit bis in die Mitte des Sees, wie dieselbe teils auf förmlichen Verträgen, teils auf ausdrücklicher Anerkennung der angrenzenden Staaten beruht, durch einen besonderen Vertragsartikel gewährleistet werden." (Mit den förmlichen Verträgen meint der Kanzler wohl den Grenzvertrag im Untersee und den Raßler-Damiani'schen Vertrag.)

Am Rhyn ist auf Grund seiner Studien zur Ansicht gelangt, daß der Obersee in der Vergangenheit zwischen den Uferstaaten geteilt war. Der Kanzler möchte auch in der Zukunft die Grenze durch die Mitte gezogen wissen. Daher sein Vorschlag auf Abschluß eines Vertrages. Leider ist dieser Anregung bis heute nicht Folge geleistet worden.

---

[31]) Manuskript im Bundesarchiv. (Fasc. Jurisdiktionsverhältnisse am Bodensee.)

Zusammenfassend können wir bezüglich der Hoheitsverhältnisse am Obersee bis jetzt folgende Feststellungen machen:

1. Seitdem die schweizerische Eidgenossenschaft am Bodensee Fuß gefaßt hatte, beanspruchte sie für sich die südliche Seehälfte.

2. Von den übrigen Uferstaaten fehlen eindeutige Aeußerungen. Aus zahlreichen Vorfällen aber, die sich im Laufe der Jahrhunderte ereignet haben, können wir den Schluß ziehen, daß auch die übrigen Uferstaaten von der Realteilung überzeugt waren. Es ist keine einzige Stimme bekannt, die die schweizerische Ansicht bestritten hätte. Von einer gemeinsamen Ausübung der Gebietshoheit durch die Uferstaaten ist nirgends die Rede.

2. Die internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867.

Die Entwicklung der Technik und die damit Hand in Hand gehende Vergrößerung des Verkehrs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts brachten auch am Bodensee mannigfache Veränderungen. Der breit zwischen der Schweiz und Deutschland hingelagerte See wurde zu einer wichtigen Verkehrsstraße für den Personen- und Gütertransport. Allmählich verschwanden die Segelfrachtschiffe. Sie mußten den Dampfbooten weichen. Zahlreiche Dampfschiffahrtsgesellschaften entstanden, die einander in den ersten Jahren stark konkurrenzierten.

Den vielfachen Fortschritten und Aenderungen mußte auch die rechtliche Entwicklung folgen. Es liegt auf der Hand, daß die Schiffahrt in einem See von allen Uferstaaten und gemeinsam und einheitlich geregelt werden muß, wenn eine Regelung überhaupt ihren Zweck erreichen soll. Eine solche von allen zusammen aufgestellte Ordnung hat aber mit der Ausübung der Gebietshoheit nichts zu tun. Jeder Staat wendet die von allen gemeinsam erlassenen Vorschriften kraft eigener Gebietshoheit an, nicht im Auftrage der beteiligten Staaten, wie dies bei einem condominium der Fall wäre. Es steht jedem Staat frei, in seinem Gebiet eigene Normen aufzustellen, aus Gründen der Zweck-

mäßigkeit machen es aber alle gemeinsam. Wenn einem Staate diese zusammen aufgestellten Normen nicht mehr passen, so kann er vom Vertrage zurücktreten und in seinem Gebiet eine eigene Ordnung einführen, denn er übt ja die Gebietshoheit allein und unabhängig von andern Staaten aus.

So kann auch die Bodenseeschiffahrts- und Hafenordnung vom 22. Sept. 1867 nicht als Indiz für das Bestehen eines Kondominates betrachtet werden. Bei dieser Verordnung handelt es sich ebenfalls nur um gemeinsam aufgestellte Verwaltungsvorschriften, deren Durchführung jedem einzelnen der beteiligten Staaten überlassen ist.

Verschiedene Artikel dieser heute noch geltenden Schiffahrts- und Hafenordnung lassen jedoch erkennen, welches die Auffassung der Uferstaaten in bezug auf die Grenzverhältnisse am Obersee ist. Aus diesem Grunde muß die Verordnung hier erwähnt werden. Von Bedeutung sind folgende Artikel: „Art. 3. Die Bodenseeuferstaaten werden auch dafür Sorge tragen, und zwar jeder längs seiner Uferstrecke und dem dazu gehörigen Wassergebiete, daß nicht durch irgendwelche künstliche Anlagen, durch den Betrieb von Gewerben oder durch sonstige Unternehmungen der Schiffahrt auf dem Bodensee Hindernisse bereitet werden."

Art. 24, Abs. 1: „Die Nichtbefolgung der von der gegenwärtigen Schiffahrts- und Hafenordnung gegebenen Vorschriften und die Uebertretung der darin ausgesprochenen Verbote, wird außer dem von dem Schuldtragenden zu leistenden Schadenersatz mit einer nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit, oder Gefährlichkeit des Vergehens zu bemessenden Strafe geahndet, und zwar von den Behörden und nach den Gesetzen desjenigen Landes, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen worden ist."

Art. 25: „Falls indem ein der Uebertretung dieser Schiffahrts- und Hafenordnung beschuldigter Angehöriger eines andern Staates dem Vollzuge eines Straferkenntnisses, welches in dem Staatsgebiet der Uebertretung gegen ihn erlassen wurde, sich entzieht, so soll auf Veranlassung der erkennenden Behörde, die verübte Uebertretung im Heimatstaate des Be-

schuldigten nach Maßgabe der dortigen Landesgesetze untersucht und bestraft werden."

Aus diesen drei Artikeln geht mit Deutlichkeit hervor, daß jeder Uferstaat ein bestimmtes Seegebiet für sich beansprucht. Aus ihnen läßt sich aber auch ableiten, wie weit die Jurisdiktion des einzelnen Staates reicht. Uebertretungen dieser Verordnung können auf dem ganzen See vorkommen. Sie müssen daher überall geahndet werden. Da jeder Staat die Pflicht hat, auf seinem Wassergebiet die Vergehen zu bestrafen, und es nirgends heißt, im mittleren Seegebiet werde die Jurisdiktion gemeinsam ausgeübt, so muß daraus geschlossen werden, daß jeder der Uferstaaten seine Jurisdiktion bis in die Mitte des Sees ausübt. Der eine Staat hat der Verordnung soweit in den See hinein Nachachtung zu verschaffen, bis er auf einen andern Staat stößt, das heißt also bis zur Mittellinie.

Die Schiffahrtsordnung ist von allen Uferstaaten unterzeichnet worden. Aus dem Verhandlungsprotokoll ist zu entnehmen, daß die drei erwähnten Artikel zu keiner Diskussion Anlaß gegeben haben. Die Vertreter der vertragschließenden Staaten scheinen also von der Realteilung überzeugt gewesen zu sein.

Sehr aufschlußreich sind auch die Vorgeschichte der Verordnung und die Protokolle der Verhandlungen, die in Bregenz stattgefunden haben.

Kurz vor Eröffnung der Bregenzer Konferenz machte die großherzogliche, badische Regierung den übrigen Uferstaaten den Vorschlag, man solle an dieser Tagung auch die Regulierung der Hoheitsgrenze auf dem See in Beratung ziehen. Am 2. September 1867 überreichte die badische Gesandtschaft in Bern dem schweiz. Bundesrat ein Schreiben und eine Bodenseekarte, auf der vom Eisenbahnamt Konstanz die Grenze eingetragen worden war[32]). Das Schreiben lautete folgendermaßen: „Die großherzogliche Regierung beabsichtigt, die vom Eisenbahnamt Konstanz wegen Feststellung der Hoheitsgrenze auf der Fläche des Bodensees gemachten Vorschläge durch ihren

---

[32]) Schreiben und Karte im Bundesarchiv. (Fasc. Jurisdiktionsverhältnisse am Bodensee.)

Vertreter auf der am 5. d. m. in Bregenz zu eröffnenden Konferenz jedoch zunächst ausschließlich für die Bodenseeschifffahrt empfehlen zu lassen." Zu diesem Projekt bemerkt das Eisenbahnamt Konstanz in einem Bericht vom 25. Juli 1867: „Wenn die Wasserfläche des Bodensees dem Hoheitsrecht der betreffenden Uferstaaten unterstellt werden soll, so kann es sich hiebei wohl nicht nur um einen, dem Ufer zunächst liegenden breiten Wasserstreifen handeln, sondern das ganze Areal dürfte etwa im Verhältnis der Länge der Uferstaaten einzuteilen sein. In der beiliegenden Karte wird die Grenzlinie durch Richtungen zwischen bekannten, deutlich sichtbaren Merkmalen am Ufer gebildet."

Auf Grund dieser Mitteilung Badens erteilte der Bundesrat den schweizerischen Abgeordneten die Ermächtigung, an Besprechungen über die Hoheitsverhältnisse teilzunehmen, eventuelle Vorschläge entgegenzunehmen, oder Mittel und Wege zu erörtern, durch welche eine solche Vereinbarung herbeigeführt werden könnte.

Baden steht mit seinem Vorschlag ganz auf dem Boden der Realteilung. Das Projekt der großherzoglichen Regierung ist von um so größerer Bedeutung, weil es sich hier um die erste direkte, deutsche Aeußerung handelt, die die reale Teilung des Obersees verlangt. Im Vorschlag Badens werden auch die ersten konkreten Angaben gemacht, nach denen die Grenze gezogen werden könnte.

Zunächst sollte die Mittellinie allerdings nur der Schiffahrt als Grenze dienen, aber Baden betont ausdrücklich, zunächst! Es sollte damit wenigstens ein Anfang gemacht werden.

Eine Schiffahrtskonferenz wäre auch nicht kompetent gewesen, über die Hoheitsgrenze zu entscheiden.

An der Bregenzer Konferenz wurde über das badische Projekt verhandelt[33]). Die Abgeordneten aller Uferstaaten waren einhellig der Ansicht, daß man nicht nur für die Schiffahrt eine Grenzlinie ziehen müsse, sondern daß das großherzogliche Projekt die Grundlage für die Festlegung der Hoheitsgrenze sein

[33]) Bericht der schweiz. Bevollmächtigten an den Bundesrat vom 21 Okt. 1867. (Bundesarchiv.)

solle. Die Delegierten waren jedoch von ihren Regierungen nicht ermächtigt worden, über hoheitsrechtliche Fragen Beschluß zu fassen. Von allen Seiten wurde die Wichtigkeit der Frage betont, und man beschloß, ein spezielles Protokoll über das Problem der Bodenseegrenze zu verfassen. Den Regierungen wurde angelegentlich empfohlen, die aufgeworfenen Fragen weiter zu verfolgen, damit man bald möglichst über den Abschluß eines Grenzvertrages verhandeln könne. Das Protokoll hat folgenden Wortlaut[34]): „Der Abgesandte Badens eröffnete unter Vorlegung einer Karte des Obersees, daß man dortseits von der Ansicht ausgehe, daß es wünschbar wäre, wenn gleichzeitig mit der Einführung einer Hafenordnung zum Zwecke eines genauen Vollzuges ihrer Bestimmungen, die Hoheitsgrenze bezüglich der genannten Wasserfläche näher festgelegt würde, so wie es in bezug auf die untere Strecke des Bodensees, Untersee und Rhein, zwischen Baden und dem Thurgau bereits geschehen sei. Schon bisher habe jeder angrenzende Staat vorausgesetzt, daß ihm die Hoheit über einen Teil der Bodenseefläche zukomme, es habe hiefür eine bestimmte Grundlage aber nicht bestanden. Wenn nun das neu zu vereinbarende Statut wirklich vollzogen und die Erneuerung von Konflikten vermieden werden wolle, so müsse ausgemittelt werden, wer an jedem Ort zu kontrollieren und die Polizei auszuüben habe. Insofern dies aber in rationaler Weise geschehen soll, genüge es wohl nicht, daß nur ein dem Ufer zunächst liegender breiter Wasserstreifen bezeichnet werde, sondern es sei zweckmäßiger, wenn das ganze Areal etwa im Verhältnis der Länge der Uferstaaten eingeteilt werde. Dies könne so geschehen, daß die Grenzlinie durch Richtungen zwischen bekannten, deutlich sichtbaren Merkmalen am Lande gebildet und die Landesgrenzen dicht am Ufer durch deutlich sichtbare Zeichen markiert werden.“ In der Diskussion wurde festgestellt: „Von den verschiedenen Systemen erscheine dasjenige, welches die mittlere Fläche als neutrales Gebiet ansehe, mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Sees und die Nähe der Ufer nicht rationell, und es stehe dasjenige, nach welchem überall das Domizil des Schiffes das Forum begründen sollte, teils

[34]) Original im Bundesarchiv.

im Widerspruch mit den bisherigen historischen Verhältnissen, soweit solche bekannt seien, teils entspreche es nicht genügend der Fürsorge, welche alle an den See grenzenden Staaten für Wahrung der möglichsten Sicherheit im Schiffsverkehr tragen müssen, während das System einer Zuteilung des Seegebietes an die verschiedenen Staaten zwar den Nachteil biete, daß die aufzustellende Grenzlinie nicht jederzeit leicht erkennbar sei und das Forum nicht unter allen Umständen ausgemittelt werden könne. Dieser Uebelstand sei jedoch durch das Praeventionsrecht zu heben. Nebenbei wurde bemerkt, daß sich eine solche Grenzregulierung vielleicht ganz vermeiden lasse, wenn bei eintretenden Beschwerden oder vorkommenden Klagen, eine gemeinsame Untersuchung und eine kommissarische Erledigung angestrebt würde. Darauf wurde erwidert, daß ein solches Verfahren, abgesehen von den großen Kosten, die es verursachen würde, höchstens für alle zivilrechtlichen Anstalten und nicht wohl für alle Klagen, welche politischer oder strafrechtlicher Natur seien, gehörig anwendbar sein dürfte."

Dieses Protokoll ist ein klarer Beweis dafür, daß man im Jahre 1867 in allen Uferstaaten von der realen Teilung des Sees überzeugt war. Von einem Kondominat ist nirgends die Rede.

Der badische Vorschlag wurde von allen Abgeordneten als Diskussionsgrundlage betrachtet. Grundsätzlich war man sich also einig. Es wurde ja bereits von einem Grenzvertrag gesprochen, der in Bälde abgeschlossen werden sollte. Heimlich meint (S. 81), daß mit dem oben angeführten Protokoll nicht viel gewonnen sei, da die Sache selbst offen gelassen worden war, und somit so unklar bleibe wie vorher.

Es scheint mir aber, daß doch immerhin ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden ist. Zum ersten Mal hatte man sich über die Grenzfrage ausgesprochen. Dabei zeigte es sich, daß alle Abgeordneten die reale Teilung als die beste Lösung betrachteten, und daß nach allgemeiner Ansicht die Uferstaaten berechtigt waren, ihre Gebietshoheit bis in die Seemitte auszuüben. In einem zukünftigen Grenzvertrag mußte nur noch der genaue, geometrische Verlauf der Grenzlinie festgelegt werden. Dementsprechende Vorschläge wurden an die verschiedenen Re

gierungen gerichtet. Die schwierigste Klippe war also umfahren. Man hatte sich auf ein bestimmtes Prinzip geeinigt.

Es ist nur zu bedauern, daß der badische Vorschlag und das zitierte Protokoll in den Schubladen der verschiedenen Regierungskanzleien verschwanden und bis heute nicht mehr ausgegraben worden sind. 1867 schien wirklich der Abschluß eines Grenzvertrages in greifbare Nähe gerückt zu sein.

Die Schiffahrts- und Hafenordnung ist mehrmals revidiert worden. Die weiter oben angeführten Artikel sind jedoch nie abgeändert worden, so daß auch heute noch die Schiffahrtspolizei von den beiden Uferstaaten bis zur Seemitte ausgeübt wird.

3. Die schweizerische Neutralität und der Bodensee.

(Die Ausübung der Gebietshoheit im Weltkriege 1914—18).

Die wichtigste rechtliche Frage, die sich am Bodensee stellt, ist die folgende: Wie ist das Verhältnis zwischen der schweizerischen Neutralität und dem See?

Wir haben die Beziehungen zwischen condominium und Neutralität weiter oben behandelt (S. 12 ff.). Angenommen, der Bodensee stünde wirklich unter der gemeinsamen Gebietshoheit der beiden Uferstaaten, so hätte das nach dem oben Gesagten folgende Konsequenzen: Solange die Schweiz neutral ist, könnte auch der See nicht Kriegsgebiet werden. Wenn Deutschland in einen Krieg verwickelt würde, so hätte das auf die rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und der neutralen Schweiz in bezug auf den See keinen Einfluß. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten im condominalen Bodensee würden sich nicht ändern, d. h. der See müßte außerhalb aller militärischen Handlungen bleiben. Wenn aber der kriegführende Staat den See in seine militärischen Pläne einbeziehen wollte, so wäre der Neutrale berechtigt, dem entgegenzutreten, da keiner der Kondominanten von sich aus irgend eine Handlung im condominium vornehmen kann. Eine kriegerische Operation auf der Wasserfläche wäre somit eine Verletzung der gemeinsam auszuübenden Gebietshoheit.

Solange die Schweiz neutral ist, könnten also bei Annahme eines Kondominates, auf dem Obersee ohne Billigung der Eidgenossenschaft niemals militärische Pläne verwirklicht werden. Deutschland wäre somit auch nicht berechtigt, bewaffnete Kontrollboote auf dem See patrouillieren zu lassen.

Das Gleiche hätte auch für die Schweiz zu gelten. Angenommen, einer oder mehrere der schweiz. Nachbarstaaten würden in einen Krieg verwickelt. Die Schweiz müßte zum Schutze ihrer Neutralität die Grenzen besetzen. Der Bodensee dürfte nicht in diesen Grenzschutz einbezogen werden, da ja alle hoheitlichen Akte nur gemeinsam vorgenommen werden dürfen. So könnte also auch die Schweiz ohne Zustimmung des andern Uferstaates den See nicht unter militärische Kontrolle nehmen. Erst wenn der nördliche Bodenseestaat, oder eine dritte Macht versuchen wollten, den See zu militärischen Handlungen zu benützen, wäre die Schweiz zum Einschreiten berechtigt, denn dann wäre ihr Anspruch auf gemeinsame Ausübung der Gebietshoheit verletzt.

Vielfach wird behauptet, die schweiz. Neutralität erstrecke sich im Falle eines condominiums auf den ganzen See. Nach unserer Auffassung ist das nicht richtig. Wenn einer der Kondominanten am Kriege nicht beteiligt ist, so muß auch der See von militärischen Maßnahmen verschont bleiben. Somit würde also ein Krieg die rechtliche Situation des Bodensees nicht verändern. Ohne Zustimmung des neutralen Uferstaates dürften auf der Wasserfläche keine militärischen Maßnahmen ergriffen werden. Umgekehrt könnte auch die Schweiz ihren Grenzschutz nicht auf den See ausdehnen ohne Zustimmung des andern Uferstaates. Im condominium kann kein Staat Maßnahmen treffen ohne Mitwirkung des oder der andern Kondominanten. Somit wäre es auch nicht möglich, daß die Schweiz im condominalen Bodensee Maßnahmen zum Schutze ihrer Neutralität ergreifen würde. Dies könnte nur geschehen auf Grund einer Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem deutschen Reich.

Aus unserer Darlegung ergibt sich wieder, daß ein Kondominat im Kriegsfalle kaum durchführbar ist. Die Interessen des neutralen Uferstaates und diejenigen des kriegführenden

Nachbarn sind zu verschieden, als daß noch eine Uebereinstimmung der Willen beider Kondominanten erreicht werden könnte. Das deutsche Reich möchte im Kriege wahrscheinlich wichtige Punkte auch vom See aus schützen (z. B. Flugzeugwerke bei Friedrichshafen gegen Fliegerangriffe), während die neutrale Schweiz militärischen Maßnahmen nicht zustimmen könnte in einem Gebiet, in dem sie an der Ausübung der Hoheit beteiligt ist. Was dann? Nur durch Auflösung des Kondominates und realer Teilung des Sees könnte den Interessen beider Uferstaaten entsprochen werden.

Ein condominium im Obersee wäre auch ein wahres Eldorado für Schmuggler. Die Grenzwachtschiffe könnten ja Schmugglerboote auf dem See nicht verfolgen, denn auch der Schmuggel könnte nur auf Grund gemeinsam vereinbarter Maßnahmen bekämpft werden. Auch hier sind die Interessen der beiden Uferstaaten wahrscheinlich nicht dieselben, so daß ein übereinstimmender Wille kaum erzielt werden könnte. Dies ist ein weiterer Punkt, der auf die Unzulänglichkeit des condominiums hinweist.

Es ist auch schon die Auffassung vertreten worden, im Kriegsfalle dürfte jeder Kondominant ohne weitere Abmachungen seine Patrouillenboote im ganzen See fahren lassen. Das wäre aber keine gemeinsame Ausübung der Gebietshoheit, sondern jeder Staat würde nach eigenem Ermessen auf dem See schalten und walten. Zwischen den Behörden der beiden Staaten müßten ständig Konflikte ausbrechen. An Stelle einer rechtlichen Ordnung würden Willkür und Zufall herrschen. Militärische Zwischenfälle wären fast unvermeidlich. Die Schweiz schwebte somit ständig in Gefahr, auch in den Krieg hineingerissen zu werden.

Es zeigt sich hier wieder aufs neue, daß sich nur bei realer Teilung des Sees eine einfache und klare Rechtslage ergibt. Die schweizerische Neutralität erstreckt sich bis zur Mittellinie, die die Grenze zwischen den Uferstaaten bildet. Die Schweiz könnte also längs dieser Grenze ihre Wachtboote patrouillieren lassen, ebenso könnte das deutsche Reich auf der nördlichen Hälfte tun und lassen, was ihm beliebte.

An Hand der Praxis im Weltkriege 1914/18 wollen wir nun untersuchen, wie die Hoheitsrechte ausgeübt wurden. Aus den Verhältnissen im Krieg lassen sich wichtige Schlüsse ziehen zur Frage Realteilung oder condominium.

Das unabgeklärte Grenzproblem hat in den Jahren 1914—18 öfters Anlaß zu Kontroversen gegeben. Für die deutschen militärischen Interessen war der Bodensee wegen der Zeppelinwerke in Friedrichshafen von einiger Wichtigkeit. Sowohl das deutsche Reich wie auch Oesterreich hatten auf dem See bewaffnete Motorboote unter militärischer Führung eingesetzt. Diese Boote dienten in erster Linie dem Schutz des Ufers, besonders der Luftschiffwerfte. Gleichzeitig wurde auch der gesamte Seeverkehr überwacht, um die Spionage unmöglich zu machen. Zur Bekämpfung des Schmuggels hatte die Schweiz im Jahre 1916 ebenfalls bewaffnete Boote eingesetzt.

Die deutsch-österreichische Bodenseeflottille, die gegen die 30 Boote zählte, hatte ihren eigenen Kommandanten, der dem Generalkommando des 13. württembergischen Armeekorps unterstand. Die Schiffe waren in den Häfen Konstanz, Friedrichshafen und Lindau stationiert.

Die deutschen Behörden untersagten ihren Booten, die Mitte des Sees zu überfahren. Es wurde durch die Mitte des Obersees eine Sperrlinie gezogen, zu der auch die Schweiz ihre Zustimmung gab; denn diese Linie verlief da, wo nach schweizerischer Ansicht auch die Grenze lag. Die Wachtboote hatten innerhalb der Linie den Verkehr zu kontrollieren und das unerlaubte Befahren der Seemitte zu verhindern. Es war nur den Kursdampfern und den Lastschiffen gestattet, den ganzen See zu durchqueren. Der übrige Verkehr war nahezu ganz unterbunden.

Wäre der See ein Kondominat, so hätte der einzelne Staat der Schiffahrt keine Beschränkung auferlegen können, und alle die verschiedenen Kontrollen hätten erst an den Ufern vorgenommen werden dürfen, d. h. da, wo das eigene Staatsgebiet beginnt.

Die Schweiz betrachtete, getreu ihrer seit Jahrhunderten vertretenen Auffassung, die südliche Seehälfte als ihr Hoheits-

gebiet und wachte daher scharf darüber, daß deren Neutralität gewahrt blieb. Als anläßlich eines Fliegerangriffes englischer Flugzeuge auf Friedrichshafen schweizerisches Gebiet überflogen worden war, betrachtete die Schweiz nicht nur den Flug über ihr Landgebiet, sondern auch das Ueberfliegen der südlichen Bodenseehälfte als Neutralitätsverletzung, und beschwerte sich deswegen bei der englischen Regierung.

Trotz dem Verbot ihrer Behörden kam es öfters vor, daß deutsche Kontrollboote ihre Patrouillenfahrten auf die schweiz. Seehälfte ausdehnten. Der Neutralitätsbericht des Bundesrates vom 15. Mai 1916 (S. 540), schreibt darüber: „Im Sommer 1915 sind auf dem Bodensee wiederholt schweizerische Lastschiffe von deutschen Patrouillenbooten auf Entfernungen vom schweizerischen Ufer angehalten worden, die es als sicher erscheinen lassen, daß der Eingriff auf dem unter schweiz. Hoheitsrecht stehenden Teil des Sees stattfand. Wir sind deswegen bei der deutschen Reichsregierung vorstellig geworden, worauf den deutschen Wachtbooten der Befehl erteilt worden ist, sich auf ihren Dienstfahrten grundsätzlich diesseits der Mittellinie des Sees zu halten. Seither sind uns keine Klagen mehr zugekommen, ebenso wird bei den Probefahrten der Luftschiffe aus der Zeppelinwerfte Friedrichshafen die Seemitte als Richtlinie eingehalten."

Hier hat also die deutsche Regierung den schweiz. Anspruch, auf Neutralität der südlichen Seehälfte, in aller Form anerkannt, und auch Maßnahmen getroffen, damit unser Hoheitsgebiet in Zukunft nicht mehr verletzt werden konnte. Hätte die deutsche Regierung auf dem Boden des Kondominates gestanden, so wäre dies wohl kaum geschehen.

Im April 1915 fanden von Friedrichshafen aus, in der Richtung nach dem schweiz. Ufer, Scharfschießübungen statt. Es wurde sorgfältig darüber gewacht, daß die gefährdete Zone nur bis zur Mitte des Sees reichte. Tatsächlich haben auch keine Geschoße die Mittellinie überflogen[35]).

Der Sommer 1916 wurde von deutschen Polizisten auf der Südhälfte des Sees ein Deserteur verhaftet. Nach einer Be-

[35]) Schweiz. Bodenseezeitung 10. April 1915.

schwerde des schweizerischen Bundesrates wurde der Verhaftete von den deutschen Behörden wieder ausgeliefert, weil er in unzweifelhaft schweizerischem Gebiet festgenommen worden war[26]).

Diese Beispiele zeigen deutlich, welches die Auffassung des deutschen Reiches war. Während des ganzen Krieges wurde streng darauf geachtet, daß die Militär- und Polizeiorgane die Seemitte als Grenze respektierten. Kam ein Uebergriff vor, so entschuldigte sich das deutsche Reich regelmäßig.

Wenn auch durch den Weltkrieg 1914/18 das Grenzproblem am Obersee nicht endgültig abgeklärt werden konnte, so hat der Krieg doch gezeigt, daß eine gemeinsame Gebietshoheit nicht besteht, sondern daß jeder Staat auf der seinem Ufer vorgelagerten Wasserfläche die Herrschaft selbständig ausübt. Diese Herrschaft erstreckt sich, auch nach der Praxis des Weltkrieges, bis zur Mittellinie.

4. Das Fischereiwesen.

Die rechtliche Ordnung der Fischerei hat, wie die Ordnung der Schiffahrt, mit der Ausübung der Gebietshoheit nichts zu tun. Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden auch in der Fischerei einheitliche Normen aufgestellt, die aber jeder Staat kraft der eigenen Gebietshoheit anwendet. Die Art und Weise, wie die Bodenseefischerei geordnet worden ist, ist aber ein Fingerzeig dafür, wie sich die verschiedenen Uferstaaten die Ausübung der Gebietshoheit vorstellen.

Am Bodensee ist die Fischerei jedoch nur zum Teil gemeinsam geregelt worden. Nur für die sogenannte Hochseefischerei bestehen einheitliche Vorschriften, während die Ordnung der übrigen Fischerei den einzelnen Uferstaaten überlassen bleibt. Die beiden Fischereiarten müssen darum getrennt betrachtet werden.

Bis ins 19. Jahrhundert war die Fischerei auf dem ganzen Obersee frei, wie Stoffel nachgewiesen hat. Jeder, der nach der

---

[36]) Neutralitätsbericht vom 9. Sept. 1916.

Zunft- und Gewerbeordnung seines Wohnortes berechtigt war, konnte die Fischerei auf dem ganzen See ausüben, ohne Rücksicht auf die Hoheitsgrenze. Seit ca. 1850 beanspruchten jedoch die Uferstaaten das Fischereirecht auf ihrem Seegebiet für sich. Private konnten nur auf Grund eines Patentes oder Pachtscheines dem Fischfang obliegen. Damit war es mit der freien Fischerei auf dem ganzen Obersee vorbei. Da die Patente nur auf dem Seeteil des verleihenden Staates Geltung hatten, wurde dadurch die ganze Wasserfläche aufgeteilt, obwohl über die Abgrenzung der einzelstaatlichen Fischereigebiete keine Bestimmungen bestanden.

Nur bei realer Teilung des Sees konnte das Fischereirecht diese Entwicklung nehmen. Bei gemeinsamer Herrschaft hätten die einzelnen Staaten die Fischerei nicht zum Regal machen können, denn damit kann ja jeder Staat über die Nutzung des Fischreichtums in seinem Seegebiet frei verfügen. In einem condominium hätte auch die Fischerei gemeinsam für das ganze Seegebiet einheitlich geregelt werden müssen.

Aus den Fischereipatenten der einzelnen Staaten geht die Realteilung ebenfalls mit Deutlichkeit hervor, wie folgende Beispiele beweisen:

1. Auf sämtlichen Patenten, die der Kt. Thurgau ausgibt, findet sich folgender Passus: „Herr X wird hiemit die Bewilligung erteilt, auf dem herwärtigen Gebiet des Bodensees (Obersee) den Fischfang, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, auszuüben."

2. Die württembergischen Patente[37]) haben folgenden Titel: „Erlaubnisschein zur Ausübung der Fischerei im württembergischen Teil des Bodensees." Aehnlich lauten auch die Bewilligungsscheine der übrigen Fischereibehörden.

Jeder Uferstaat beansprucht also für sich einen bestimmten Seeteil, in dem das Fischen nur mit seiner Bewilligung gestattet ist. In einem Kondominat müßten doch alle Fischer das Recht haben, frei und ungehindert, auf dem ganzen See ihr Ge-

[37]) Jedes der deutschen Bodenseeländer gibt auch heute noch seine eigenen Patente heraus.

werbe auszuüben. Es müßten einheitliche Patente bestehen und überall die gleichen Gebühren erhoben werden. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Die Erteilung der Bewilligung geschieht in jedem Staat nach andern Grundsätzen, ebenso sind die Gebühren sehr verschieden[38]). Nach der bisher dargestellten Ordnung der Fischerei ist der Obersee realiter geteilt, und da die Fischereibezirke nicht vertraglich festgelegt sind, so decken sich ihre Grenzen mit den Staatsgrenzen. Dies ist auch die Auffassung sowohl der schweizerischen, wie auch der deutschen Fischereibehörden[39]).

Für die bereits erwähnte Hochseefischerei mußte nun eine andere Regelung getroffen werden. Im Bodensee spielt fischereiwirtschaftlich der Blaufelchenfang eine sehr bedeutende Rolle. Die Eigenart dieses Zweiges der Fischerei verlangt eine rechtliche Ordnung, die von der Regelung der übrigen Fischerei verschieden ist.

Aus den Normen, die für den Blaufelchenfang aufgestellt worden sind, leitet Heimlich in erster Linie das Bestehen eines Kondominates am Bodensee ab. Diese Fischereiart muß darum auch hier besonders untersucht werden.

Die Blaufelchen treten regelmäßig in großen Schwärmen auf, die sich bald hier und bald dort zeigen, so daß die Fischer, in deren Gebiet die Schwärme sich gerade befinden, ergiebige Fänge machen können, während die anderen das Nachsehen haben. Die Frage, wie nun allen Fischern die Teilnahme am Blaufelchenfang ermöglicht werden könnte, hat schon vor dem Weltkrieg 1914/18 die Bevollmächtigtenkonferenz und die verschiedenen Regierungen beschäftigt[40]).

Ursprünglich war die Schaffung einer speziellen Hochseefischerei, mit einem einheitlichen Hochseefischereipatent, in Erwägung gezogen worden. Da man sich aber nicht einigen

---

[38]) Wilhelm Schweizer.

[39]) Vergleiche das Protokoll der Bevollmächtigtenkonferenz vom Jahre 1931. An dieser Konferenz haben sich alle Teilnehmer im oben genannten Sinne geäußert.

[40]) Die Bevollmächtigtenkonferenz setzt sich zusammen aus den Vertretern aller Uferstaaten. Die Konferenz tritt jährlich einmal zusammen, um alle Fragen der Fischerei gemeinsam zu besprechen.

konnte, wurde schließlich folgende Lösung vorgezogen: Der Fang auf Blaufelchen ist im ganzen See gestattet ohne Rücksicht auf die Hoheitsgrenze. Jeder Staat stellt dazu eigene Hochseefischereipatente aus. Damit aber kein Raubbau getrieben wird, beschränkt man die Zahl dieser Patente. Es darf nur eine bestimmte Anzahl an die Berufsfischer abgegeben werden. Sportfischer erhalten dieses Patent nicht.

Um diese Hochseefischerei wirksam überwachen zu können, wird auch die Kontrolle einheitlich und gemeinsam durchgeführt. Es finden gemeinsame Kontrollfahrten aller staatlichen Fischereiaufseher statt. Diese internationalen Fahrten, an denen sich auch Behördevertreter und Fischereisachverständige beteiligen, werden jährlich mehrmals durchgeführt. Durch diese Inspektionsreisen wird erreicht, daß die Bestimmungen der Fischereiordnung und die Beschlüsse der Bevollmächtigtenkonferenz überall gleich gehandhabt werden. Die Fischereiaufseher sind auch berechtigt, einzeln die Fischer ihres Landes auf dem ganzen See zu kontrollieren. Nach einem Beschluß der Bevollmächtigtenkonferenz von 1921, sind die Aufseher nun auch befugt, die Fischer der andern Länder auf dem hohen See ebenfalls zu überwachen und wahrgenommene Widerhandlungen dem Lande anzuzeigen, dem der betreffende Fischer angehört.

Kann aus dieser gemeinsam getroffenen Hochseefischereiordnung nun aber das Bestehen eines condominiums abgeleitet werden, wie Heimlich es tut (S. 94 ff.)? Doch wohl kaum. Der genannte Schriftsteller betrachtet die schon mehrfach erwähnte Bevollmächtigtenkonferenz als Kondominatsbehörde. Art. 3 der Geschäftsordnung dieser Konferenz sagt aber selbst: „Irgend eine selbständige Anordnungs- und Vollzugsgewalt steht den Bevollmächtigten nicht zu."

„Die Bevollmächtigten können keine internationale Regelung treffen. Ihre Beschlüsse sind nur Empfehlungen an die Regierungen, ihrerseits die aufgeworfenen Fragen selbständig zu regeln." So steht es wörtlich im Konferenzprotokoll von 1931. Eine Kondominatsbehörde müßte doch selbständige Befehle erteilen und diese erzwingen können.

Die Freigabe des Blaufelchenfanges auf dem ganzen See berührt die Hoheitsrechte in keiner Weise. Weil die rationelle Ausbeute des Fischbestandes am zweckmäßigsten durch einheitliche Maßnahmen gewährleistet wird, stellte man diese gemeinsame Ordnung auf, die aber jeder Staat kraft eigener Gebietshoheit anwendet. Jeder Staat bestimmt selbst, wann und wie lange diese Normen innerhalb seiner Grenzen gelten sollen.

Auch an den übrigen schweizerischen Grenzseen, an denen die Grenze schon längst vertraglich festgelegt ist, bestehen zwischen den Uferstaaten ähnlich lautende Fischereiabkommen wie am Bodensee. Als Beispiel mögen hier die schweizerisch-italienischen Seen angeführt werden. Hier ist in einem Staatsvertrag vom Jahre 1907 die gesamte Fischerei gemeinsam geregelt worden[41]). Nach Art. 23 dieses Abkommens treten die Fischereiaufseher der beiden Staaten ebenfalls regelmäßig zu gemeinsamen Konferenzen zusammen. Aus der Uebereinkunft geht hervor, daß das Fischen den Angehörigen beider Staaten auf dem ganzen See gestattet ist, denn Art. 26 sagt, daß die beiden hohen vertragschließenden Parteien sich gegenseitig verpflichten, diejenigen ihrer Angehörigen, welche auf dem Gebiet des andern Staates eines der in der gegenwärtigen Uebereinkunft vorgesehenen Vergehen begangen haben, unter Anwendung der in der Gesetzgebung des eigenen Landes für diese Delikte vorgesehenen Strafen, in gleicher Weise gerichtlich zu verfolgen, wie wenn sie sich des Vergehens im eigenen Lande schuldig gemacht hätten. Die Fischereiaufseher können somit ihr Amt auf der ganzen Seefläche ausüben. Dies alles, trotzdem an den Tessiner Seen die Hoheitsgrenze schon längst festgelegt ist (siehe Seite 18). Also auch hier wieder ein Beweis dafür, daß einheitliche Verwaltungsnormen zweier oder mehrerer Staaten auf die Ausübung der Gebietshoheit keinen Einfluß haben.

Die rechtliche Ordnung der Hochseefischerei im Bodensee kann also nicht als Beweis für das Bestehen eines Kondominates angeführt werden.

---

[41]) Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien betr. gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den beiden Staaten angehörenden Gewässern. (A. S. N. F. Bd. 23, S. 23.)

5. Ausübung der Zollhoheit.

Für die Ausübung der schweizerischen Zollhoheit auf dem Obersee ist das Zollgesetz vom 1. Okt. 1925 und die Vollziehungsverordnung dazu, ebenfalls maßgebend. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung lautet: „Bei Grenzseen fällt die Zollgrenze mit der politischen Grenze zusammen, wenn letztere den See quer durchschneidet oder durchschnittlich 600 m oder weniger vom schweizerischen Ufer entfernt ist. Ist die Entfernung größer, so verläuft die Zollgrenze in einem Abstand von 600 m vom schweizerischen Ufer. Im Zwischenraum zwischen der Zollgrenze und der politischen Grenze bleibt die Ueberwachung durch die Zollorgane, insbesondere die Verfolgung von Zollvergehen, vorbehalten."

Die Zollinie ist nur aus Zweckmäßigkeitsgründen in einer Entfernung von 600 m gezogen worden, wie dies schon beim Kapitel Untersee dargelegt worden ist (S. 23). Es will nicht heißen, daß die Schweiz nur diesen 600 m breiten Streifen als unter ihrer Hoheit stehend betrachtet, wie dies Heimlich anzunehmen scheint (Heimlich S. 94). Da die schweizerischen Zollbehörden den See als realiter geteilt betrachten, so fahren die Grenzwachtboote bis zur Mittellinie, wenn es die Umstände erfordern, und wozu sie auch nach der erwähnten Vollziehungsverordnung berechtigt sind.

Heimlich schreibt, daß in den Vor- und Nachkriegsjahren die Zoll- und Polizeiboote aller Uferstaaten den ganzen See ohne Rücksicht auf die Mittellinie befahren haben (S. 94).

Das ist nicht richtig, zum mindesten was die schweizerischen Boote anbetrifft. Diese haben sich immer, getreu der Auffassung unserer Behörden, an die Mittellinie gehalten. Nur die Fischereikontrollboote machen eine Ausnahme, da die Fischereiaufsicht zum Teil international ist, wie wir bereits ausgeführt haben.

Aus der Nachkriegszeit sind nur vereinzelte Fälle bekannt, wonach deutsche Zollboote die Mitte des Obersees überfahren haben. Die Schweiz hat das jedes Mal als Grenzverletzung betrachtet. Die deutschen Kontrollschiffe haben sich auch regelmäßig wieder zurückgezogen, ohne zollhoheitliche Handlungen

vorgenommen zu haben. Wahrscheinlich sind diese Uebergriffe darauf zurückzuführen, daß damals noch keine deutschen Vorschriften über die Ausübung der Grenzkontrolle auf dem See bestanden.

Seit dem 24. Febr. 1934 sind nun glücklicherweise über die Ausübung der Zollhoheit keine Zweifel mehr möglich. An diesem Tage ist vom Reichsfinanzministerium eine neue Bodenseezollordnung in Kraft gesetzt worden[42]). Art. 4 dieses Gesetzes bestimmt: „Die Zollbeamten sind berechtigt, in Verdachtsfällen auf dem Obersee bis zur Mittellinie Fahrzeuge (einschließlich der Flöße und der wassernden Flugzeuge) anzuhalten und zur Prüfung der Papiere und der mitgeführten Waren zu betreten." Damit sind Zwischenfälle für die Zukunft ausgeschlossen, da sich nun die Auffassungen der schweizerischen und der deutschen Zollbehörden decken. Diese Ordnung ist auch die einzig mögliche Lösung. Nur durch Aufteilung des Sees kann die Zollaufsicht wirksam durchgeführt werden.

Ganz besonders muß hier Art. 1 der deutschen Bodenseezollordnung hervorgehoben werden. Dieser Artikel hat in dem Streit, Realteilung oder condominium, erhöhtes Gewicht. Er hat folgenden Wortlaut: „Der Obersee bis zur Reichsgrenze und der Ueberlingersee sind Grenzbezirk und zugleich Zollstraßen für den Schiffsverkehr mit den an ihnen liegenden Landungsplätzen. Auf dem Obersee gilt, soweit nicht die Reichsgrenze durch Staatsverträge anderweitig festgesetzt worden ist, die Mittellinie als seewärtige Grenze des Grenzbezirkes." Das bedeutet nichts anderes, als daß nach dieser Verordnung die Mittellinie des Obersees die Reichsgrenze bildet.

Diese neue deutsche Zollordnung trägt sehr viel zur Klärung unseres Problems bei. Es ist das erste deutsche Gesetz, das eindeutig auf dem Grundsatze der Realteilung beruht. Das, was schon lange allgemeine Uebung war, ist hier durch ein Gesetz sanktioniert worden.

---

[42]) Bodenseezollordnung v. 24. Febr. 1934 (Reichszollblatt v. 28. Febr. 1934).

6. Der Rechtsschutz auf dem Obersee.

Wie ist der rechtliche Schutz auf dem Obersee geordnet? Bei der Untersuchung dieser Frage zeigt es sich am deutlichsten, daß am Bodensee ein condominium nicht bestehen kann. Ueber die Ausübung der Gerichtsbarkeit existiert kein Vertrag und eine allgemeine Uebung hat sich ebenfalls nicht entwickelt. Somit würde es im Kondominat an jeder Rechtsregel fehlen. Welches Recht sollte angewendet werden und welches Gericht zuständig sein? Weil nichts vereinbart worden ist, würde der Willkür Tür und Tor geöffnet. Auf dem See gäbe es weder Staats- noch Verwaltungsrecht, weder Zivilrecht noch Strafrecht, da alles Recht ja nur durch eine gemeinsame Willenserklärung der Uferstaaten geschaffen werden kann. Eine solche fehlt jedoch. Rettich (S. 134) will demjenigen Staat Gerichtsbarkeit zuschreiben, der zuerst zu ihrer Ausübung in der Lage ist. Damit würde aber erst nachträglich über das anzuwendende Recht entschieden. In dem Augenblick, in dem auf einem Bodenseedampfer ein Rechtsgeschäft abgeschlossen oder eine rechtswidrige Handlung begangen würde, wäre es also noch völlig unsicher, welches Recht zur Anwendung gelangen sollte. Dieses Forum praeventionis scheint mir aber sehr bedenklich, weil der Zufall allein entscheiden würde, was für ein Recht zur Anwendung gelangen sollte. Nehmen wir folgenden Fall an: Auf dem See ereignet sich ein Schiffsbrand, der von den beiden Ufern aus beobachtet werden kann. Von beiden Seiten fahren Polizeiboote zum Unfallsort. Nach dem Vorschlag Rettichs hätte der Staat den Fall zu untersuchen, dessen Polizei zuerst die Unfallstelle erreicht. Mit andern Worten, es würde nur von der Schnelligkeit der Motorboote abhängen, ob thurgauisches, st. gallisches oder deutsches Recht zur Anwendung gelangen sollte. Und wenn sich keine Behörde für den Fall interessierte, d. h. wenn keine Polizei am Tatort erscheinen würde? Müßte dann ein allfälliges Verbrechen ungesühnt bleiben? Der Vorschlag Rettichs führt also zu keiner Lösung, ebenfalls nicht eine Idee, die Heimlich anführt (S. 107). Dieser Autor nimmt die Verhältnisse am Meer zum Vorbild. Im „Küstengewässer" des Sees sollten die Uferstaaten zuständig sein, während auf dem „offenen" See die

Gerichtsbarkeit dem Staate zukommen sollte, dessen Flagge das Schiff trägt. Diese Lösung wäre annehmbar, wenn ein Binnensee mit dem Meere verglichen werden könnte. Das geht aber nicht. Es gibt keinen „offenen See" wie es ein offenes Meer gibt. Während das offene Meer herrenlos ist, steht die gesamte Fläche des Binnensees unter der Herrschaft der Uferstaaten, sei diese Herrschaft nun realiter geteilt, oder werde sie gemeinsam ausgeübt. Es gibt darum auch keinen Unterschied zwischen einem Küstengewässer und dem offenen See. Aber selbst wenn es diesen Unterschied wirklich gäbe, wo würde die Grenze zwischen beiden liegen? Auch diese Frage müßte, mangels eines Vertrages, zu immerwährenden Meinungsverschiedenheiten führen.

Wir sehen, auch die Frage, welches Recht angewendet werden soll, läßt sich nur bei realer Teilung des Obersees befriedigend beantworten. Auf diese Weise ergeben sich gar keine Schwierigkeiten. Das Seegebiet bis zur Grenze ist Staatsinland desjenigen Uferstaates, dessen Land er vorgelagert ist. Auf jedem Teil des Sees gilt daher das Recht des Staates, der die ausschließliche Herrschaft über ihn hat. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit übt jeder Staat in bezug auf die in seinem Gebiet vorgekommenen rechtlich relevanten Handlungen aus, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Schiffes, auf dem sie sich zugetragen haben.

Es besteht nun allerdings eine Verordnung über das Zivilstandswesen, die nicht der soeben vertretenen Ansicht entspricht, sondern die auf dem gleichen Boden steht, wie der Vorschlag Heimlichs. Ich meine die Verordnung von 1880 über die „Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle". Sie hat folgenden Wortlaut:

„1. Die standesrechtliche Behandlung derjenigen auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle, welche in der unmittelbaren Umgebung des Seeufer sich ereignen, soll durch den Standesbeamten des betreffenden Uferbezirkes vorgenommen werden.

2. Diejenigen Geburts- und Sterbefälle, die außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, sollen

durch den Standesbeamten desjenigen Bezirkes beurkundet werden, in welchem das Schiff oder Fahrzeug, auf dem der Fall sich ereignet hat oder von dem eine Leiche aus dem See aufgenommen wird, seinen regelmäßigen Standort inne hat.

3. Durch die vorstehende Anordnung wird weder den Hoheitsverhältnissen auf dem Bodensee präjudiziert, noch den Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Verlassenschaftsangelegenheiten vorgegriffen."

Diese Verordnung ist geeignet, einmal zu einer uferlosen Diskussion zu führen, ähnlich wie der oben angeführte Vorschlag von Heimlich. Hier spricht man nicht von Küstengewässern und offener See, sondern von der „unmittelbaren Umgebung" des Seeufers und von der Wasserfläche „außerhalb dieser unmittelbaren Umgebung". Wie weit reicht diese Unmittelbarkeit? Es fehlt hier jeglicher Anhaltspunkt. Eine bestimmte Praxis hat sich auch nicht herausbilden können, weil die Ankunft eines Erdenbürgers oder ein Todesfall auf einem Schiff zu den größten Seltenheiten gehören. Leichen von Personen, die im See ertrunken sind, werden regelmäßig erst dann aufgefunden, wenn sie irgendwo ans Ufer geschwemmt werden. Eine große praktische Bedeutung hat diese Verordnung also nicht, sonst hätte man schon lange feststellen müssen, daß die Differenzierung, zwischen unmittelbarer Umgebung des Seeufers und offener See, untauglich ist.

Wenn die reale Teilung des Obersees einmal durch einen Staatsvertrag endgültig festgelegt werden sollte, so würde diese Verordnung dahinfallen, denn bei Teilung des Sees müßte sich auch das Zivilstandswesen nach der Grenze richten, diesseits der Grenzlinie schweizerisches Recht, jenseits deutsches Recht.

Nach dem oben Gesagten trägt somit dieses Gesetz nichts dazu bei, das geeignet wäre, die Idee der Unterscheidung zwischen Küstengewässer und offener See, in vorteilhaftem Licht erscheinen zu lassen.

Ein Indiz zu Gunsten eines Kondominates ist die Verordnung ebenfalls nicht, denn Art. 3 sagt ausdrücklich, daß durch dieses Gesetz die Hoheitsverhältnisse am Bodensee nicht präjudiziert werden.

7. Realteilung oder condominium.

Aus all den vorhergehenden Kapiteln ergibt sich, daß der Bodensee realiter geteilt ist. Es besteht weder ein Kondominatsvertrag, noch läßt sich nachweisen, daß durch allgemeine Uebung ein condominium entstanden ist. Die Schweiz hat schon seit Jahrhunderten Teilung angenommen. Aus den zahlreichen Aeußerungen der ehemals selbständigen deutschen Uferstaaten darf geschlossen werden, daß auch die Behörden am jenseitigen Seeufer mehrheitlich von der Realteilung überzeugt waren.

Seitdem nun das deutsche Reich an die Stelle der Einzelstaaten getreten ist, wird die Vermutung allmählich zur Gewißheit, daß unser nördlicher Grenznachbar auch auf dem Boden der Realteilung steht. Zahlreich sind die Stimmen, die sich in diesem Sinne äußern. Die neue, deutsche Bodenseezollordnung, die die Seemitte als Reichsgrenze betrachtet, ist bereits zitiert worden. Auch die deutschen Gerichte haben sich wiederholt mit unserer Frage beschäftigt und sind durchwegs zum gleichen Schluß gekommen. So schreibt das Reichsgericht in einem strafrechtlichen Entscheid vom 25. Sept. 1923:

> „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sprechen nicht für, sondern gegen die Annahme eines Kondominates. Nach diesen finden die für Ströme ausgebildeten Grundsätze auch auf die Binnenseen entsprechende Anwendung. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Rechtssatz, der bezüglich des Genfersees allgemein Anerkennung gefunden hat, nicht auch für den Bodensee anerkannt werden sollte. Auch die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse am Bodensee steht der Annahme eines Kondominates entgegen."

Das Gericht kommt dann zu folgendem Schluß: „Die Ansicht verdient den Vorzug, welche die Reichs- und Zollgrenze in die Mittellinie des Sees verlegt." Zu den gleichen Folgerungen gelangt der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 1. Juni 1934[43]):

> „Ueber die staatsrechtliche Natur des Bodensees gibt es verschiedene Ansichten. Die einen vertreten den Stand-

[43]) Reichssteuerblatt 1934, S. 1445.

punkt, der See gehöre nach realen Teilen zu den einzelnen Uferstaaten. Die Grenze werde von der Mittellinie gebildet, was wohl heißen soll, daß jeder Punkt des Sees zu dem ihm zunächst liegenden Staatsgebiet gehöre. Die andern meinen, es bestehe ein condominium aller Uferstaaten, sei es mit Ausnahme eines gewissen Uferstreifens, sei es ohne eine solche Ausnahme. Von einem solchen Kondominat seien nur die Seeteile auszunehmen, die durch Staatsverträge real aufgeteilt worden sind. Das Reichsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 25. Sept. 1923 der ersten Ansicht, also der Theorie der realen Teilung angeschlossen. Dieser Ansicht tritt auch der erkennende Senat bei. Von den Gründen für diese Auffassung ist der eine zwingend, daß es bei Geltung eines Kondominates nicht möglich gewesen wäre, daß über einzelne Teile des Bodensees die anliegenden Staaten ohne Beteiligung der andern Bodenseestaaten Verträge über die reale Teilung abgeschlossen hätten, wie das in dem Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Kt. Thurgau vom 20. Okt. 1854 wegen des sogenannten Untersees und in dem Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweiz vom 28. April 1878 wegen des sogenannten Konstanzer Trichters geschehen ist."

(Dieser letzten Auffassung ist in bezug auf den Konstanzer Trichter zuzustimmen. Im condominalen Obersee hätten Deutschland und die Schweiz ohne Zustimmung Oesterreichs einen solchen Vertrag nicht schließen können. Im Untersee ist das etwas anders. Dieser bildet geographisch einen See für sich, der vom Obersee durch den 3 km langen Lauf des Rheins getrennt ist. Es scheint mir, daß hier, auch bei Annahme eines Kondominates, die beiden Uferstaaten, Schweiz und Deutschland, sehr wohl einen Vertrag hätten schließen können, ohne Oesterreich zu begrüßen. Dieser Staat stößt ja nirgends an den Untersee.)

In der Diskussion über die Hoheitsverhältnisse am Obersee ist früher vielfach erklärt worden, wegen der großen Zahl der beteiligten Staaten sei es schwierig, den See realiter zu tei-

len. Diese Bedenken, die auch früher nicht sehr schwer wogen, sind heute völlig dahingefallen. Heute stehen sich nur noch die Schweiz und das deutsche Reich gegenüber. Ueber den Konstanzer Trichter ist ja zwischen diesen beiden Staaten bereits vor Jahrzehnten ein Vertrag geschlossen worden. Es sollte deshalb möglich sein, auch am Obersee zu einem Grenzabkommen zu gelangen. Wir haben nun die Geschichte der letzten Jahrhunderte und die heutigen Rechtsverhältnisse am Obersee untersucht. Dabei ist festgestellt worden, daß ein condominium weder in der Vergangenheit bestanden hat, noch heute besteht. Ein condominium hätte ja nur durch den Abschluß eines Kondominatsvertrages oder durch Gewohnheitsrecht entstehen können.

Wie wir gesehen haben, sind auch am Bodensee verschiedene Fragen gemeinsam geregelt worden. Die zusammen aufgestellten Fischerei- und Schiffahrtsordnungen haben aber mit der gemeinsamen Ausübung der Gebietshoheit nichts zu tun; denn es handelt sich nur um gemeinsam aufgestellte Verwaltungsvorschriften, die jeder Staat mit seiner eigenen Zwangsgewalt durchsetzt. Auch bei festgelegter Grenze können solche gemeinsame Ordnungen aufgestellt werden, ohne daß dadurch die Gebietshoheit des einzelnen Staates verletzt würde. Es werden in Zukunft wohl noch andere Fragen auftauchen, die zusammen gelöst werden müssen. Es ist hier vor allem an die geplante Rhein-Bodenseeschiffahrt zu denken.

8. Die Grenzziehung.

Es ist nun dargelegt worden, daß der Obersee realiter geteilt ist. Ueber den Verlauf der Grenze ist damit aber noch nichts gesagt. Diese mehr technische Frage muß hier noch gestreift werden.

Solange zwischen den Uferstaaten kein Vertrag besteht, sollte die Schweiz versuchen, ihre Auffassung vom Grenzverlauf im Bodensee durch eine einfache und eindeutige Grenzlinie überzeugend darzulegen.

Die eidgenössische Landestopographie als Betreuerin der Vermarkung der Landesgrenze hat sich mit dieser Aufgabe befaßt und sie hat festgestellt, daß die landläufige Ausdrucksweise „Mitte See" oder „Mittellinie" nicht ohne weiteres eine eindeutige Grenzlinie liefert. Je nach der Konstruktionsart können verschiedene „Mittellinien" entstehen. Von den verschiedenen Möglichkeiten unterstützt die eidgenössische Landestopographie diejenige, die die Mittellinie eines Sees und damit die Grenzlinie zwischen zwei Uferstaaten folgendermaßen definiert:

„Die Mitte eines Sees ist der geometrische Ort (die Aufeinanderfolge) aller derjenigen Kreiszentren, welche eingeschriebenen Kreisen, d. h. Kreisen zugehören, die beide Ufer gleichzeitig tangieren."

Die Frage, wie in einem zukünftigen Staatsvertrag die Grenze gezogen werden soll, ist auch schon öfters behandelt worden. Zahlreiche Projekte sind im Laufe der Jahre aufgetaucht, ohne daß eines vor den Augen der Uferstaaten Gnade gefunden hätte.

1. Otto Mayer[44]) ist der Ansicht, daß die Staatsangehörigkeit der Seemitte nicht leicht zu bestimmen sei. Darum möchte er einen Streifen in der Mitte des Sees zum „neutralen Gebiet" erklären. In diesem neutralen, d. h. wohl staatenlosen Seeteil, würde keine bestimmte Rechtsordnung gelten, sondern hier sollte sich nach Otto Maer ein „modus vivendi" entwickeln, falls nicht ein besonderes Abkommen getroffen würde. Wie breit dieser Streifen sein sollte, wird nicht gesagt.

Mit diesem staatenlosen Streifen möchte Mayer die Schwierigkeiten umgehen, die bei der Festlegung einer Grenzlinie im See auftauchen. Sein Vorschlag wäre aber noch schwieriger zu verwirklichen als die Festlegung einer solchen Grenzlinie, da gar keine Anhaltspunkte bestehen, wie dieser Streifen in der Seemitte abgegrenzt werden müßte. Außerdem ist dieser Vorschlag weder Fisch noch Vogel, weder Realteilung noch condominium. Er versucht zwischen beiden zu vermitteln, erhöht aber dadurch nur die Unklarheit.

---

[44]) In Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechtes, Bd. 1, S. 213 ff.

2. Hoenninger und Rehm ziehen eine willkürlich geschweifte Linie durch die ungefähre Seemitte, ohne daß ein zu Grunde liegendes Prinzip erkennbar wäre.

3. Doka gibt eine ausführliche Begründung für die von ihm konstruierte Grenzlinie. Er macht den Vorschlag, Punkte an den gegenüberliegenden Ufern durch Gerade miteinander zu verbinden. Die Mittelpunkte dieser Geraden wären dann die Fixpunkte für die Grenzlinie. Doka gibt allerdings nicht an, wo diese Punkte am Ufer liegen sollen. Je nachdem man die Punkte wählt, kann die Grenze einen andern Verlauf nehmen. Darin liegt der Nachteil dieser Lösung.

4. Stoffel befaßt sich nur kurz mit der Grenzziehung. Nach ihm sollte die Grenze mit dem jeweiligen Ufer parallel laufen. Es ist nicht ergründlich, wie eine Linie gezogen werden soll, die gleichzeitig mit beiden Ufern parallel laufen kann. Stoffel meint wohl eine Linie, die von beiden Ufern gleichen Abstand hat. Nähere Angaben macht er jedoch nicht.

5. v. Liszt schlägt in seinem Gutachten die mathematische Mitte als Grenze vor, ohne aber zu definieren, was unter der mathematischen Mitte eines Sees zu verstehen sei.

6. Eine andere Lösung schlägt das Eisenbahnamt Konstanz vor, in einem Bericht, den wir bereits erwähnt haben (S. 41). Dieses Amt zieht eine Grenze, die durch Verbindungslinien zwischen bekannten, deutlich sichtbaren, markanten Punkten am Ufer gebildet wird. Auch diese Grenzlinie verläuft ziemlich willkürlich. Sie weicht teilweise erheblich von der Mitte ab, je nachdem man die markanten Punkte wählt, nimmt die Grenze einen andern Verlauf. Wenn die Uferstaaten sich auf dieses System der Grenzmarkierungen einigen sollten, so müßten sie sich darüber verständigen, welche Punkte an den Seeufern als Richtungsmarken dienen sollten.

7. In den offiziellen Kartenwerken der Schweiz ist die Landesgrenze im Bodensee so eingezeichnet, daß daraus ein gewisser Ausnahmezustand erkennbar ist. Er soll besagen, daß im Obersee der eingezeichnete Grenzverlauf international nicht geregelt ist.

So ist in der Dufourkarte 1:100 000 (Blätter IV und V) die Landesgrenze im Obersee nur durch offen gekreuzelte Linienfragmente in der Seemitte angedeutet, während die Landesgrenze im Untersee durch eine ununterbrochene, geschlossene gekreuzelte Grenzlinie als feststehend dargestellt ist.

8. Die meisten übrigen Karten haben die offiziellen Kartenwerke der Schweiz kopiert und die Grenze im See durch kurze Grenzstriche angedeutet. Der genaue Verlauf der ganzen Grenzlinie ist aber nirgends eingezeichnet.

9. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die im Jahre 1895 von den fünf Bodensee-Uferstaaten gemeinsam herausgegebene Bodenseekarte 1: 50 000 im Obersee keine Grenzlinie enthält, während im Konstanzer Trichter und im Untersee eine solche wenigstens auf markanten Strecken eingetragen ist.

10. Nach meiner Ansicht muß sich eine vertraglich festzulegende Grenze auf eine klar und eindeutig definierte Linie „in der Mitte des Sees" stützen können, denn nur so kann der See ohne Benachteiligung des einen oder andern Staates und ohne Anwendung von Willkür aufgeteilt werden.

Die beste Methode, eine solche Grenzlinie festzulegen, scheint mir die eingangs dieses Abschnittes besprochene, von der eidgenössischen Landestopographie angewandte, zu sein. Wir ziehen also, z. B. in einer Karte großen Maßstabs Kreise, welche beide Ufer tangieren. Die Zentren dieser Kreise sind Punkte der Grenzlinie. Die Aufeinanderfolge der Zentren von sehr vielen (allen) solchen Kreisen ergibt die genaue Grenzlinie. Der Vorteil dieser Lösung liegt in ihrer Eindeutigkeit. Es gibt nach dieser Methode nur eine einzige Grenzlinie und diese kann überall als „in der Mitte zwischen den beiden Ufern gelegen" angesprochen werden (siehe Beilage). Ein weiterer Vorteil liegt darin, daß diese Linie anpassungsfähig ist. Wenn durch Deltabildung Uferverschiebungen entstehen, so wird dadurch zwangsläufig die Grenzlinie, als natürliche, aus der Ufergestaltung abgeleitete Linie, auch verschoben. Im beiliegenden Kärtchen ist diese Methode erläutert, indem 9 Kreise ausgewählt wurden, um die markantesten Grenzpunkte zu bestimmen und daraus die Grenzlinie einzeichnen zu können.

Nun muß noch der Anschluß an die Landgrenze beim Eintritt des alten Rheinlaufes in den See gefunden werden. Hier führen zwei Wege zum gleichen Ziel. Das Eisenbahnamt Konstanz und nach ihm noch andere, haben folgenden Vorschlag gemacht: Von der Mündung des alten Rheinlaufes wird eine Gerade gezogen bis zum Schloß Montfort bei Langenargen[45]). Von der Rheinmündung bis zur Seemitte soll diese Linie die Grenze bilden. In der Seemitte beginnt dann in einem scharfen Knie die durch die Kreiskonstruktion bestimmte Grenze.

Der andere Weg beruht auf einer allgemein anerkannten Regel über die Grenzziehung in Gewässern. Diese Regel sagt, daß eine Grenze, die vom See zum Land führt, dieses senkrecht zum allgemeinen Uferverlauf treffen muß. An dem für uns in Frage kommenden Ufer entspricht der allgemeine Verlauf des Ufers einer Geraden, die westlich des Rorschacher Hafens beginnt und von dort zur Mündung der Bregenzer Aach führt. Auf dieser Geraden steht die Seegrenze, die in der Mündung des alten Rheines ihren Anfang nimmt, senkrecht. Diese so gefundene Grenze verläuft ebenfalls in Richtung auf das Schloß Montfort (siehe Beilage). Es kann also, wie oben bereits gesagt, dieses Stück der Grenze auf zwei Arten gleich festgelegt werden.

Damit wäre nun die schweizerische Landesgrenze im Obersee gezogen. Sie beginnt beim Grenzstein 1 zwischen Kreuzlingen und Konstanz, verläuft im Konstanzer Trichter, entsprechend dem Grenzvertrag von 1879 und dem Abkommen vom 21. Sept. 1938, als künstliche Grenze geradlinig nach Grenzpunkt A und weiter nach B. Dort schließt die natürliche, durch die besprochene Kreiskonstruktion definierte Grenzlinie „in Mitte See“ an. Wo diese Linie die Gerade Schloß Montfort-alte Rheinmündung trifft, bricht sie ab, um als künstliche Grenzlinie auf dieser Geraden die alte Rheinmündung und damit das Ende der Bodenseegrenze zu erreichen.

---

[45]) Das Schloß Montfort ist ein deutlich sichtbares Gebäude auf einer vorspringenden Landzunge in Langenargen.

Konstanz
Friedrichshafen
Langenargen
Romanshorn
Lindau
Arbon
Bregenz
Rorschach
Alter Rheinlauf
Bregenzer Aach
Rhein
Schussen
N